

Amtsblatt

des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der Gemeinden

Eschelbronn



Lobbach

Lobenfeld & Waldwimmersbach



Mauer



Meckesheim



Spechbach



Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal (Hrsgb.): Meckesheim, Vorsitzender: BM John Ehret, Telefon (06226) 92 20-0
Verantwortung für den amtlichen Inhalt: Der Verbandsvorsitzende und die jeweiligen Bürgermeister oder Vertreter im Amt
Verlag: WDS WerbeDruck Schneider, Industriestr. 20, 74909 Meckesheim, Telefon (06226) 99 39-0, Fax (06226) 99 39-19, wds@wds-druck.de

46. Jahrgang

11. Dezember 2020

Nummer 50

Sonderausgabe an alle Haushalte

500

Ausgaben haben wir in den letzten 10 Jahren der Zusammenarbeit mit dem GVV Elsenzthal produziert.

Ihr Verlag WDS
sagt Dankeschön

**Bitte beachten Sie dazu den Sonderteil
in der Heftmitte dieser Amtsblatt Ausgabe.**



Marco Siesing
Eschelbronn



Edgar Knecht
Lobbach



John Ehret
Mauer



Uwe Schneider
WDS



Maik Brandt
Meckesheim



Werner Braun
Spechbach

*Es sind die Begegnungen mit
Menschen, die das Leben
lebenswert machen*

Guy de Maupassant



*Wir wünschen Ihnen von Herzen
eine besinnliche Adventszeit und
gesegnete Weihnachten
und für das neue Jahr
Glück und Gesundheit!*

*Das gesamte Team der
Kirchlichen Sozialstation*



Wir sind weiterhin für Sie im Einsatz!

Eine schöne Kerze in einer Laterne strahlt mehr Weihnachtsruhe aus als hektisch blinkende Lichter. Probieren Sie es einmal aus!

Keine batteriebetriebenen Lichterketten: Denn Batterien landen früher oder später im Müll. Viele Tonnen Cadmium gelangen jedes Jahr unkontrolliert in die Umwelt, weil Batterien nicht fachgerecht entsorgt werden. Zusatzfunktionen wie Licht dimmen oder Farbwechsel können jedoch den Energieverbrauch erhöhen. Als Außenbeleuchtung eignen sich solarbetriebene LED-Lichterketten.

Nacht- und Winterschlaf nicht stören. Helle, strahlende Weihnachtsbeleuchtung im Garten lässt nicht nur die Nachbarn nachts schlecht schlafen, sondern auch Tiere. Diese brauchen gerade in der kalten Jahreszeit ihre gesamte Energie, um zu überleben. Einige halten Winterschlaf. Störende Lichtquellen können sich für Tiere verwirrend auswirken. Auch deshalb ist es besonders wichtig, die Beleuchtung zumindest in der Nacht abzuschalten.

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei den KliBA-Energieberatern: natürlich kostenfrei und unverbindlich. Näheres finden Sie unter den amtlichen Nachrichten Ihrer Gemeinde.

Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!

Ämter & Behörden



Leitender Regierungsdirektor Stefan Hildebrandt wird Erster Landesbeamter des Rhein-Neckar-Kreises



Leitender Regierungsdirektor Stefan Hildebrandt, der bisherige Leiter des Dezernats IV – Umwelt/Technik beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, wird ab 1. Februar 2021 zum Ersten Landesbeamten und stellvertretenden Landrat des Rhein-Neckar-Kreises bestellt. Er tritt die Nachfolge von Joachim Bauer an, der zum 31. Januar 2021 aus dem aktiven Landesdienst ausscheiden wird. Dies teilte der Stv. Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl am heutigen Dienstag (1. Dezember 2020) in Stuttgart mit.

Minister Thomas Strobl ist gemeinsam mit Landrat Stefan Dallinger der Auffassung, dass Stefan Hildebrandt aufgrund seiner Persönlichkeit und Verwaltungserfahrung in verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung optimale Voraussetzungen für die Aufgabe mitbringe. Hildebrandt absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften in Baden-Württemberg und trat im Jahr 1993 beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in den Dienst der Landesverwaltung ein. 2002 wurde er an das Regierungspräsidium Karlsruhe versetzt, wo er zuletzt als Referent im Bereich Recht und Planfeststellung tätig war. Es folgte im Jahr 2010 eine Abordnung an das Innenministerium Baden-Württemberg. Dort war Hildebrandt im Referat 22 Referent für Kommunales Verfassungsrecht und Dienstrecht. 2012 kehrte Stefan Hildebrandt an das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zurück. Dort leitet er seither das Dezernat IV – Umwelt/Technik.

Durch seine langjährige Tätigkeit auf allen drei Ebenen der Landesverwaltung ist Stefan Hildebrandt fachlich und persönlich auf die Übernahme der Funktion des Ersten Landesbeamten und die Herausforderungen beim Rhein-Neckar-Kreis bestens vorbereitet. Er freut sich auf seine neue Aufgabe. Leitender Regierungsdirektor Stefan Hildebrandt ist 55 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder.

Sinsheim und Weinheim werden Standorte für Kreisimpfzentren – der Rhein-Neckar-Kreis wird zudem im Auftrag des Landes Betreiber des Zentralen Impfzentrums auf PHV in Heidelberg / In Sinsheim geht zunächst in der kommenden Woche ein neues Test-Center an den Start

Jetzt ist es offiziell: Das Sozialministeriums des Landes Baden-Württemberg hat die beiden Großen Kreisstädte Sinsheim und Weinheim

Gemeinsame Amtliche Bekanntmachungen



KLiBA
KLIMASCHUTZ- & ENERGIEBERATUNG
HEIDELBERG - RHEIN-NECKAR-KREIS

**Energieberatung
ein Service Ihrer GVV- Gemeinden
Energiespartipp**

Umweltfröhliche Festtage – Weihnachtsbeleuchtung

Wenn es um Weihnachtsbeleuchtung geht, sind wir gerade nicht sparsam: Denn insgesamt werden dafür schätzungsweise 510 Millionen Kilowattstunden verbraucht. Das entspricht Kosten von über 150 Millionen Euro und nach Berechnungen von **co2online** CO₂-Emissionen von etwa 300.000 Tonnen pro Jahr.

Den beträchtlichen Stromverbrauch können Sie mit einigen Energiespartipps senken und den ökologischen Fußabdruck solcher Lichtorgien reduzieren.

Auf LED (Licht emittierende Dioden) umsteigen. LED-Lampen halten nicht nur wesentlich länger, sie verbrauchen auch bis zu 90 Prozent weniger Strom als herkömmliche Lichterketten, die Mehrkosten amortisieren sich aufgrund ihrer enormen Effizienz sehr schnell und ein warmer gelber Farbton gibt ein gemütliches Licht.

Mit Maß beleuchten. Generell werden Beleuchtungen viel zu früh eingeschaltet. Einprägsamer ist doch, wenn sie bewusst am Abend für einige Stunden brennen, und zwei, drei leuchtende Sterne am Fenster sorgen für eine viel weihnachtlichere Stimmung. Beim Verlassen der Wohnung oder vor dem Schlafengehen gilt: Der Letzte macht die Lichterketten aus. Und weil gar kein Verbrauch auf alle Fälle besser ist als ein geringer Verbrauch, ist das Abschalten auch bei der LED-Beleuchtung wichtig. Wer sie nicht jedes Mal ein- und wieder ausstöpseln will, nutzt abschaltbare Stecker-Leisten. Noch bequemer ist eine Zeitschaltuhr, die das Ein- und Ausschalten für Sie übernimmt.

Zu echtem Ökostrom wechseln. Möchten Sie vor allem die CO₂-Emissionen für die Weihnachtsbeleuchtung senken, sollten Sie Ökostrom nutzen. Wer bisher noch nie den Stromanbieter gewechselt hat, kann damit sogar die Stromkosten senken.

Noch effizienter sind **Lampen, die gar nicht brennen** - am besten ist es also, auf elektrische Weihnachtsbeleuchtung zu verzichten!

Wichtige Telefonnummern**Vorwahl: 0 62 26 (Meckesheim)**

Polizei-Notruf	1 10	Behördenrufnummer	1 15
Polizeirevier Neckargemünd	0 62 23/9 25 40	Malteser Rhein-Neckar	0 62 22/9 22 50
Polizei-posten Meckesheim	13 36	Kostenfreie Störungshotline des Gasversorgers (MVV)	0800/290 1000
Polizei-posten Waibstadt	0 72 63/58 07	Süwag Energie AG, Bammental	0 62 23/963 300
Notruf (Feueralarm, Unfälle aller Art, Notarzt)	1 12		im Störfall 0800/7962787
DRK-Krankentransporte	0 62 26/1 92 22		

	Eschelbronn	Lobbach-Wa.	Lobbach-Lo.	Mauer	Meckesheim	Mönchzell	Spechbach
Bürgermeisteramt Fax	95 09-0 95 09-50	95 25-0 95 25-25	95 25-90 95 25-95	92 20-0 92 20-99	92 00-0 92 00-15	13 44	95 00-0 95 00-60
FEUERWEHR Gerätehaus Kommandant Handy	95 09-19 40916	4 0653	43 33	7 065 78 95 33 01 71/5345545	99 21 460	67 66	4 1291 0173/1814752
Wassermeister nach Dienstschluss	0172/6234741 06226/40057	0721/49970308		06223/92556-0	9200-82 0172/6238644		9500-12
Schule	4 24 56	4 01 84	-	99 17 68	92 00-70	92 00-90	4 00 35
Bauhof	0 62 26/ 42 95 87	95 25-31 0172/6231512		7 398 0174/9794082	92 00-80 92 00-81		0173-5103729 0152-55283806
Forst	0162/2646673	0162 2420417		0162/2646693	0162/2646674		0176/10408915
Halle	Kultur- und Sportzentrum 4 12 45	Wimmersbachhalle 97 12 10	Maienbachhalle 4 06 66	Turnhalle/ Hallenbad 31 77	Auwiesen-halle 26 75	Lobbachhalle 10 55	Turn- und Festhalle 97 00 18

Verbandsbaubüro des GVV Elsenzthal (zur Zeit unbesetzt)
(u. a. für Schnurgerüstabnahmen)

Kläranlage Meckesheimer Cent 99 11 88

Kläranlage Im Hollmuth 06223/972125

AVR Kommunal GmbH Abfalltelefon 07261/931-0

Ruftaxi-Verkehr Meckesheim/Lobbach

Taxi Elsenzthal 06226/8862

Sozialstation Elsenzthal 2099

Ambulanter Hospizdienst Elsenzthal e.V. 06226/9934077

Andrea Haasemann 01525 - 2845875

Ärztliche Bereitschaftsdienste 116 117

Pilzberatung, Peter Reiter 51 15

Bereitschaft der Zahnärzte

Samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00–12.00 Uhr.

Der diensthabende Zahnarzt ist über 0621-38000821 zu erfragen.

In der übrigen Zeit ist der diensthabende Zahnarzt nur in dringenden Fällen telefonisch erreichbar.

Bereitschaft der Tierärzte falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist

Am Samstag, 12. Dezember und Sonntag, 13. Dezember

Dr. Stadler, Telefon 06222/52252

Bereitschaft der Apotheken:

Freitag, 11.12. Brücken-Apotheke, Bahnhofstr. 34
Neckargemünd, Tel. 06223/9728400

Samstag, 12.12. Christoph-Apotheke, Hauptstraße 47
Bammental, Tel. 06223/95170

Schloss-Apotheke, Industriestraße 7
Eschelbronn, Tel. 06226/95130

Sonntag, 13.12. Weinberg-Apotheke, Sinsheimer Straße 5
Mauer, Tel. 06226/9939340

Montag, 14.12. Steinach-Apotheke, Hauptstraße 12
Neckarsteinach, Tel. 06229/444

Dienstag, 15.12. Paracelsus-Apotheke, Wiesenbacher Str. 37
Neckargemünd, Tel. 06223/3300

Mittwoch, 16.12. St.-Martin-Apotheke, Friedrichstraße 1
Meckesheim, Tel. 06226/92120

Donnerstag, 17.12. Thomas-Apotheke, Hauptstraße 97
Bammental, Tel. 06223/5757

Der Bereitschaftsdienst beginnt um 8.30 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.30 Uhr des darauffolgenden Tages.

Der Apotheken-Notdienstfinder 22 833*
von jedem Handy ohne Vorwahl - max. 69 ct/Min/SMS

Der Apotheken-Notdienstfinder 0800 00 22 833 Kostenlos aus dem Festnetz
www.aponet.de

Ehrentafel des Alters - Wir gratulieren**Eschelbronn**

keine

Lobbach*Ortsteil Lobenfeld*

keine

Ortsteil Waldwimmersbach

keine

Mauer

keine

Meckesheim

17.12. Frau Waltraud Elisabeth Stierberger

70 Jahre

Mönchzell

keine

Spechbach

keine

Bezugnehmend auf die Datenschutz-Grundverordnung werden ab dem 70. Geburtstag, jeder „runde“ und „halbrunde“ Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht.

Falls Sie keine Veröffentlichung möchten, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der jeweiligen Gemeindeverwaltung in Verbindung. Eine erneute Information ist nicht erforderlich, wenn Sie dies bereits früher veranlasst haben.

als Standorte für ein Kreisimpfzentrum (KIZ) bestätigt. KIZ sind genau wie ihre größeren Pendanten, die ZIZ (Zentrales Impfzentrum), Teil einer vom Sozialministerium erarbeiteten Impfkonzeption. Ein ZIZ wird in Heidelberg auf dem Gelände des Patrick-Henry-Village (PHV) eingerichtet, das vom Rhein-Neckar-Kreis im Auftrag des Landes-Baden-Württemberg betrieben wird.

„Es freut mich sehr, dass das Sozialministerium genau wie beim ZIZ auch unserem Vorschlag bezüglich der beiden KIZ-Standorte gefolgt ist. Das Landratsamt wird in enger Zusammenarbeit mit den weiteren Akteuren, darunter die Uniklinik Heidelberg und die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, alles dafür tun, damit wir unverzüglich mit den Impfungen für die Menschen in der Rhein-Neckar-Region beginnen können“, sagt Landrat Stefan Dallinger. Er hat sich dafür eingesetzt, dass sowohl im Norden als auch im Süden des Rhein-Neckar-Kreises jeweils ein Kreisimpfzentrum errichtet werden kann.

Für die Kreisimpfzentren ist eine Betriebsbereitschaft ab Mitte Januar 2021 geplant. In Sinsheim laufen ohnehin schon die Vorbereitungen für die Inbetriebnahme eines Abstrichzentrums auf dem Gelände der Firma Parsa. Bereits in der kommenden Woche soll im ersten Schritt das Test-Center – als Ersatz für das Test-Center an der GRN Klinik – in Betrieb gehen. Das Test-Center ist als Walk In geplant, das heißt, die zu testenden Menschen können sowohl mit dem Auto als auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad anreisen. Zutritt erhalten allerdings nur Personen, die nach vorheriger telefonischer Zuweisung des Gesundheitsamtes einen Code erhalten haben. Ein Sicherheitsdienst sorgt für die Einhaltung dieser Regel. In einem zweiten Schritt wird in Sinsheim dann neben dem Kreisabstrichzentrum – räumlich getrennt, aber auf demselben Gelände – auch ein KIZ eingerichtet. Der zweite Standort für ein Kreisimpfzentrum wird in Weinheim sein.

In Heidelberg laufen unterdessen die Vorbereitungen auf dem Gelände des Patrick-Henry-Village (PHV) für das Zentrale Impfzentrum (ZIZ). Wann in PHV mit den Impfungen begonnen wird, hängt von der Verfügbarkeit des Impfstoffes ab. Ziel ist es, dass in den Zentralen Impfzentren Mitte Dezember Impfungen stattfinden könnten. Daher wurde zunächst die ausgesuchte Liegenschaft, der ehemalige Supermarkt („Commissary“) leereräumt, ehe nun die Voraussetzungen für die Infrastruktur des Impfzentrums wie zum Beispiel die Impfkabinen geschaffen werden. Vorteil des Standorts auf PHV sind neben den ausreichend vorhandenen Parkmöglichkeiten die Nähe zur Heidelberger Universitätsklinik, deren Kühlmöglichkeiten und Logistik zur Verfügung stehen werden. Die Impfstrategie des Landes Baden-Württemberg rechnet mit mindestens 1500 Impfungen pro Tag in jedem ZIZ.

„Heidelberg übernimmt Verantwortung. Es freut mich sehr, dass das gemeinsame Angebot von Stadt, Rhein-Neckar-Kreis und Universitätsklinikum beim Land auf offene Ohren gestoßen ist. Wir haben hier ein starkes Netzwerk an Partnern sowie eine herausragende ärztliche, medizintechnische und logistische Expertise. Gemeinsam setzen wir alles daran, dass bis Mitte Dezember ein reibungslos laufendes Impfzentrum auf Patrick-Henry-Village installiert wird. Wenn ein Impfstoff bereitsteht, wollen wir loslegen können“, sagt der Heidelberger Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner.

Umweltbelastung durch Feuerwerkskörper - die andere Seite des Silvesterfeuerwerks

Der Jahreswechsel wird hierzulande mit viel Feuerwerk und Knallei gefeiert. Letztes Jahr investierten deutsche Bürger rund 133 Millionen Euro in das zwar kurzlebige, aber beeindruckend laute und farbenfrohe Spektakel. Erschreckend sind wiederum die Werte der Feinstaubbelastung sowie die zahlreichen Brände und Sachbeschädigungen am letzten Tag des Jahres, aber auch die riesigen Müllmengen am nächsten Morgen.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt, zum Schutz der Gesundheit einen Tagesmittelgrenzwert von $50 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ an maximal drei Tagen im Jahr nicht zu überschreiten sowie einen Jahresmittelgrenzwert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Trotzdem sind auch schon geringere Feinstaubemissionen gesundheitsschädigend. In der Silvesternacht werden in Deutschland jedes Jahr bis zu 4.500 Tonnen Feinstaub freigesetzt. Das entspricht etwa 15 Prozent der jährlich im Straßenverkehr freigesetzten Menge und rund 2,3 Prozent des jährlichen Gesamtausstoßes aller Emittenten. So beginnt das neue Jahr vielerorts mit Belastungen von über $1.000 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ pro Stunde. Dar-

über hinaus werden zum Jahreswechsel etwa 2.300 Tonnen Kohlenstoffdioxid ausgestoßen.

Die winzigen Feinstaubpartikel gelangen über die Atmung in den Körper und können dort verschiedenste Reaktionen verursachen. Generell gilt: Je kleiner Feinstaub ist, desto gefährlicher ist er. Die kleinsten Partikel sind überdies in der Lage, besonders tief in unseren Körper einzudringen. Ultrafeine Partikel wie z.B. Rußpartikel sind sogar als krebserregend eingestuft. Aber auch Asthma, Allergien, Herz-Kreislaufl- und Atemwegserkrankungen können durch Feinstaub begünstigt werden. Besonders Kinder und Heranwachsende sind gefährdet. So kann Luftverschmutzung in der Jugend zu einer verminderten Lungenfunktion führen, die bis ins Erwachsenenalter anhält. Neben den negativen Gesundheitsauswirkungen schaden insbesondere Rußpartikel auch dem globalen Klima.

Nicht außer Acht zu lassen sind außerdem die beträchtlichen Mengen an Müll. Allein in den fünf größten deutschen Städten Berlin, Hamburg, München, Köln und Frankfurt am Main wurden zum Jahreswechsel 2017 knapp 200 Tonnen Silvesterabfall verursacht. Neben den Unmengen an Plastik und Pappe – oft mit giftigen Farbstoffen bearbeitet – sind vor allem die enthaltenen Schwermetalle und Schadstoffe hochproblematisch. Diese sollten idealerweise im Sondermüll entsorgt werden, was leider nicht geschieht. So verbleiben dank des exzessiven Konsums von Pyrotechnik in der Silvesternacht Rückstände des Plastiks in der Umwelt, die, durch Zersetzung in Mikroplastik, in die Böden, Wasser- und Nahrungskreisläufe gelangen. Abgebrannte Feuerwerkskörper enthalten zudem diverse Chemikalien, die sich, durch Regenwasser gelöst, in Böden und Gewässern festsetzen und so langfristig indirekt eine ernsthafte Bedrohung für Mensch, Tier und Pflanze darstellen können.

Anzumerken ist ebenso die direkte Gefahr, die von Pyrotechnik ausgeht. In Berlin beispielsweise gingen zum Jahreswechsel 2018 bei der Einsatzleitzentrale zwischen 18 und 6 Uhr knapp 3.000 Notrufe ein. Darüber hinaus waren zusätzliche 1.600 Einsatzkräfte im Dienst. Wie in den vergangenen Jahren auch, waren die häufigsten Einsatzanlässe verbotener Umgang mit Pyrotechnik, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Laut dem Tagesspiegel gab es in der Neujahrsnacht obendrein 400 Brände in Berlin. Dabei ist außerdem zu unterstreichen, dass die enorme Anzahl an Feuerwerkskörpern in Zeiten zunehmender Trockenheit Waldbrände begünstigt.

Alle Jahre wieder landen zum Jahreswechsel zahlreiche Menschen in der Notaufnahme. Die häufigsten Verletzungen sind dabei Verbrennungen oder Augenverletzungen, aber auch Hörschäden sind nicht zu unterschätzen. Laut des Deutschen Ärzteblatts erleiden jährlich rund 8.000 Menschen ein sogenanntes Knalltrauma, eine Verletzung des Innenohrs durch zu laute Feuerwerkskörper. Selbst wenn diese in einem Abstand von wenigen Metern explodieren, wirken auf das empfindliche Innenohr Schallimpulse mit Höchstwerten von bis zu 150 Dezibel. Zum Vergleich: Bei 120 Dezibel- so laut sind etwa Kettensägen oder Presslufthämmer- liegt bei den meisten Menschen die Schmerzgrenze. Die Deutsche Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie warnt davor, dass in manchen Fällen sogar das Trommelfell einreißen kann.

Auch für Tiere stellt die lärmbelastete Silvestertradition eine ernstzunehmende Gefahr dar. Diese haben ein sehr empfindliches Gehör und nehmen Geräusche viel intensiver wahr als Menschen. Für Wildtiere ist ein gutes Gehör überlebenswichtig, um dadurch vor Gefahren gewarnt, rechtzeitig fliehen zu können. Insbesondere Vögel flüchten zum Jahreswechsel vor Schreck in Höhen bis zu 1.000 Meter, die sie normalerweise selten erreichen. Dies ist kritisch zu bewerten, da der Vorgang enorme Anstrengung bedeutet und sie durch mangelhafte Nahrungszufuhr im Winter zusätzlich geschwächt sind. Außerdem können liegengeliebene Plastikteile nach der Neujahrsnacht missverständlich für Futter gehalten werden. Es ist dringend zu empfehlen, ein paar hundert Meter Abstand zu Schutzgebieten oder größeren Wasserflächen, an denen besonders viele Vögel ruhen, einzuhalten. Aber auch Heimtiere reagieren sehr sensibel auf Lärm. Vor allem plötzliche Knallgeräusche sind für viele sehr erschreckend. Dementsprechend zeigen sich viele Hunde an Silvester und Tage danach traumatisiert und trauen sich kaum mehr nach draußen. Auch bei Katzen mit Freigang besteht die Gefahr, dass sie, durch Panik und Orientierungsverlust, nicht mehr den Weg nach Hause finden. Laut den Angaben der Tierrettungsorganisation „TASSO“ sind zum Jahreswechsel 2016 knapp 800 Tiere entlaufen. Tierhaltern ist zu empfehlen, das Tier möglichst im

Haus zu halten, Fenster und Türen zu verschließen und jedenfalls nicht alleine zu lassen. Mithilfe von Radio, Fernseher, etc. kann eine „normale“ Geräuschkulisse aufrechterhalten werden.

Oft in Vergessenheit gerät außerdem die psychische Belastung für Senioren, Kinder, aber auch Kriegsveteranen oder Geflüchtete aus Krisengebieten. So können sich diese von der anhaltenden, lauten Geräuschkulisse um und nach Mitternacht ernsthaft bedroht fühlen. Überdies ist es verboten, in unmittelbarer Nähe von Senioren- und Kinderheimen, Krankenhäusern und Kirchen Pyrotechnik anzuzünden. Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 50.000 Euro.

Es geht auch anders: In Deutschland wird heutzutage viel über feuerwerksfreie Zonen und Innenstädte diskutiert. Als erfolgreiche deutsche Beispiele kann man die Hamburger Binnenalster, aber auch die Innenstädte von München, Stuttgart, Hannover und Köln aufzählen. Als internationale Vorbilder gelten beispielsweise Paris oder Sydney, wo private Feuerwerke verboten sind und lediglich ein städtisches organisiert wird.

So lange man als Privatperson noch nicht durch Verbote eingeschränkt ist, wäre es eine zukunftsweisende freiwillige Entscheidung und man täte seinen Mitmenschen, der Tierwelt und der gesamten Umwelt einen Gefallen, wenn man seinen Pyrotechnikkonsum am letzten Tag des Jahres verringerte und das neue Jahr auf umweltfreundlichere Art begrüßen würde!

Quellen:

<https://de.statista.com/infografik/16420/silvesterumsatz-mit-feuerwerk-in-deutschland/>
<https://www.duh.de/projekte/silvesterfeuerwerk/>
<https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten>
<https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.770464.php>
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/dicke-luft-jahreswechsel>
<https://www.iass-potsdam.de/de/ergebnisse/dossiers/luftverschmutzung-und-klimawandel>
<https://www.zeit.de/wirtschaft/2018-12/jahreswechsel-silvester-zahlen-verletzte-konsum-muell-raketen-boeller>
<https://www.tagesspiegel.de/wissen/silvesterknaller-scheuchen-voegel-auf-panik-am-himmel/11164526.html>
<https://www.landestierschutzverband-bw.de/ltsv/presse/146-silvesterfeuerwerk-schock-fuer-tier-und-natur>
<https://www.tasso.net/Newsletter/Newsletterausgaben-lesen/2017/Die-gefahrlichste-Nacht-des-Jahres>

„Kultur im Kreis“ muss weiter pausieren

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage hat der Rhein-Neckar-Kreis alle für den Monat Dezember geplanten kulturellen Veranstaltungen abgesagt. Betroffen sind nicht nur die beiden Konzerte im Kulturzentrum Stiftskirche Sunnisheim (4. Dezember Duo Mangold/Pitkevica, 5. Dezember Trio „Tars“) und das Adventskonzert der Jungen Philharmonie Rhein-Neckar in Hockenheim (6. Dezember), sondern auch das traditionelle Jahresabschlusskonzert des Rhein-Neckar-Jazz-Orchesters im Zentrum Beruflicher Schulen in Weinheim (11. Dezember).

Die gerade mal für acht Tage geöffnete Ausstellung „Zu- und gegeneinander“ mit Helga von Jena und Hildegard Peetz im Kreisarchiv in Ladenburg wird in Abstimmung mit den Künstlerinnen vorzeitig abgebaut. Als kleinen Trost gibt es für Kulturfreunde auf der Homepage www.kultur-im-kreis.net einen virtuellen Einblick. Der Link zur virtuellen Ausstellung lautet:

http://www.kultur-im-kreis.net/ausstellung_jena_peetz_ladenburg.html

Auch die für ab Ende Januar im Foyer des Landratsamtes geplante Ausstellung des Künstlers Clapeko van der Heide muss in den Juni verschoben werden.



Die gerade mal für acht Tage geöffnete Ausstellung „Zu- und gegeneinander“ mit Helga von Jena und Hildegard Peetz im Kreisarchiv in Ladenburg wird in Abstimmung mit den Künstlerinnen vorzeitig abgebaut – sie kann aber noch online angeschaut werden.

Termine & Veranstaltungen



Naturheilverein Spechbach und Umgebung eV

Der Vortrag „**Biographiearbeit im Lebenshaus gibt dem Altwerden seinen wirklichen Sinn**“, geplant am Mittwoch, 16. Dezember wird voraussichtlich ins nächste NHV-Programm geschoben. Wir vom Vorstand des Naturheilvereins sind im Moment nicht in der Lage, die unsicheren äußeren Verhältnisse in praktische Maßnahmen umzusetzen.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf unserer Homepage www.NHV-Spechbach.de.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche und gesegnete Vorweihnachtszeit.

*Hanne Christ-Zimmermann,
Vorsitzende des Naturheilvereins
Spechbach und Umgebung eV*

Sonstiges

Verkehrsforum 2000

Die neue S-Bahn fährt

Bereits seit einigen Tagen sind sie schon im Elsenz- und Schwarzbachtal zu sehen: Die **fabrikneuen weißen Züge** des Typs „Mireo“ mit dem wagenkasten hohen „S“ auf den Endwagen. Sukzessive lösen sie auf der S5/51 (Mannheim -) Heidelberg – Meckesheim – Aglasterhausen / Bad Rappenau / Eppingen die roten S-Bahnen ab. Die Fahrzeuge bieten neben dem ebenfalls neuen, **ansprechenden Innendesign** auch sonst **viele Neuerungen**: Das fängt schon vor dem Einstieg an, wenn unter den Türen **Schiebetritte** ausfahren und den Spalt zwischen Bahnsteig und Fahrgastraum verringern. Mobilitätsbeeinträchtigte Personen haben an einer der beiden Türen des **Mittelwagens** die Möglichkeit, mit einem blauen Knopf die Tritte noch weiter ausfahren zu lassen, um beispielsweise als Rollstuhlfahrer an vielen Stationen ohne fremde Hilfe in den für sie vorgesehenen Mehrzweckraum fahren zu können.

Anders als die seit letztem Jahr für den Regionalexpress eingesetzten Züge, deren niedriger Einstieg auch an Stationen mit geringen Bahnsteighöhen passen muss, ist bei den Mireo die Einstieghöhe von 80 cm mit den Schiebetritten auf 77 cm Höhe **ideal für die Bahnsteighöhen im Elsenz- und Schwarzbachtal ausgelegt**. Fünf der sechs Einstiegsbereiche sind als Mehrzweckräume ausgelegt und bieten somit über den gesamten Zug verteilt **großzügige Stellflächen** für Rollstühle, Kinderwagen und bis zu 26 Fahrräder! Durch die schrägen Rückenlehnen dürften die Sitze **bequemer** empfunden werden als in den bisherigen S-Bahnen.

Neu sind **100 Steckdosen**, gleichmäßig verteilt auf die 200 Sitzplätze, um beispielsweise das Smartphone aufladen zu können. Fast schon selbstverständlich dürfte sein, dass es im gesamten Zug **WLAN mit Zugang ins Internet** gibt. Im großräumigen Universal-WC befindet sich auch ein **Wickeltisch** für Kleinkinder. Da sich das WC in der Zugmitte neben dem insbesondere auch für Rollstuhlfahrer vorgesehenen Mehrzweckraum befindet, ist es nun für alle Reisenden optimal erreichbar. Lange vor Corona wurde schon festgelegt, besonders jetzt vorteilhafte **CO2-gesteuerte** Klimaanlage einzubauen. Hintergrund des Fahrzeugtauschs ist ein **neuer Vertrag** zwischen dem Land und DB Regio Mitte über die Erbringung der Verkehrsleistungen ab 13.12.2020 bis Dezember 2034.

Wesentlicher Teil des Vertrags sind auch **Angebotsverbesserungen**. Augenscheinlich wird dies gleich am Sonntag: Zum einen kehrt dann die S-Bahn zwischen Heidelberg und Sinsheim **auch am Wochenende halbstündlich**, zum anderen heißt es in Meckesheim jede Stunde: „Sinse vorne, Aglaschdahause hinne!“, weil zukünftig **tagsüber fast alle S-Bahnen der Linie S51 durchgehend zwischen Heidelberg und Aglasterhausen** fahren und damit in Meckesheim nicht mehr umgestiegen werden muss. Montag bis Freitag verkehren die Züge nach Aglasterhausen zukünftig vormittags gegenüber heute 30 Minuten versetzt, so dass dann ganztägig wie heute schon am Wochenende Anschluss an die Regio-Buslinie 899 nach Mosbach-Neckarelz besteht, und bereits ab 12 Uhr im Halbstundentakt. Aufgrund der Zugteilung in Meckesheim fahren im unteren Elsenzthal oft zwei gekuppelte Triebwageneinheiten mit zusammen **400 Sitzplätzen**, so dass nicht nur jeder Fahrgast einen Sitzplatz erhält, sondern gerade auch in der aktuellen Lage **Abstand zu anderen Reisenden möglich** ist.



Daneben gibt es mehrere **Einzelverbesserungen**. Beispielsweise verkehrt auf Wunsch des Klinikpersonals in Sinsheim die erste S 5 bereits **täglich um 5.00 Uhr ab Heidelberg nach Sinsheim**, um rechtzeitig zur Frühschicht dort zu sein. Das Verkehrsforum 2000 hat dies zum Anlass genommen, zusammen mit DB Regio Mitte den Frühverkehr in Nord-Süd-Richtung komplett zu überarbeiten. Die erste S-Bahn kommt nun montags bis freitags **von Ludwigshafen (ab 4.30 Uhr)** und fährt bis Eppingen, wo neu der Kraichgau-Sprinter nach Heilbronn (an 6.34 Uhr) erreicht wird. In Meckesheim besteht wie beim nachfolgenden Zug ein **kurzer Anschluss auf die S51 Richtung Aglasterhausen**, so dass Berufspendler ins Schwarzbachtal vor 6 Uhr statt nur einer Verbindung mit langem Aufenthalt in Meckesheim zukünftig zwei schnelle Verbindungen haben. **Pendler nach Bad Rappenau** können bei gleicher Ankunftszeit 16 Minuten später in Heidelberg abfahren und bis Bad Rappenau im Zug sitzen bleiben. Sogar **20 Minuten Ersparnis** gibt es am Wochenende, weil ab 13.12.2020 der **erste Regionalexpress Mannheim – Heilbronn täglich** verkehrt. Die letzte S-Bahn Eppingen ab 23.51 Uhr – Sinsheim an 0.09 Uhr wird in den Nächten Freitag/Samstag sowie vor Sonn- und Feiertagen bis Heidelberg Hbf an 0.45 Uhr verlängert.

Verkehrsforum2000@gmx.de
Wir machen „Betroffene zu Beteiligten“!



Feiertage im Rhein-Neckar-Kreis: geänderte Abfuhrtermine, Öffnungszeiten & Schließungen

Die AVR Kommunal bittet um Beachtung der Nachfahrten aufgrund der Feiertage.

Infolge der bevorstehenden Feiertage über Weihnachten und den Jahreswechsel kann es zu Verschiebungen bei den Abfuhrterminen kommen. Die jeweiligen Nachfahrten sind im Abfallkalender mit einem roten Ausrufezeichen markiert. Die AVR Anlagen Sinsheim, Wiesloch, Ketsch und Hirschberg sind am 24.12. sowie am 31.12.2020 für Kleinanlieferungen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Abfuhrtermine

Die Abfuhrtermine können bis Ende Januar 2021 vom regulären Abfuhrtag abweichen. Dabei kann es sich um einen oder auch mehrere Tage handeln. Am Donnerstag, den 24. Dezember 2020 (Heiligabend), findet die Abfuhr wie gewohnt statt. Die AVR Kommunal bittet alle Bürgerinnen und Bürger, die Termine im Abfallkalender oder auf der AVR Abfall-App genau zu beachten und weist darauf hin, die zu leerenden Behälter am Abfuhrtag bitte bis spätestens 05.00 Uhr morgens zur Abholung bereit zu stellen.

Selbstanlieferung

Die AVR Anlagen Sinsheim, Wiesloch, Ketsch und Hirschberg haben sowohl an Heiligabend als auch an Silvester für Kleinanlieferungen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag (Freitag, 25. Dezember, und Samstag, 26. Dezember 2020) sowie am Neujahrstag (Freitag, 01. Januar 2021) bleiben die AVR Anlagen ganztägig geschlossen.

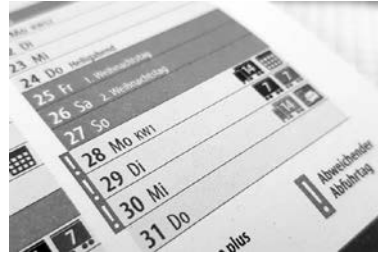
Schadstoffsammlung

Das AVR Schadstoffmobil ist noch bis Samstag, den 05. Dezember 2020, kreisweit unterwegs. Die letzten Termine des Jahres sind online unter avr-kommunal.de/schadstofftermine aufrufbar.

Mineralfaserabfälle und asbesthaltige Abfälle

In diesem Jahr besteht die letzte Möglichkeit zur Abgabe von Abfällen mit künstlichen Mineralfasern (KMF), wie z.B. Glas- und Steinwolle, sowie asbesthaltiger Abfälle am Donnerstag, den 17. Dezember 2020, von 08.00 bis 12.00 Uhr auf der AVR Anlage in Sinsheim.

Das Service-Center im AVR Verwaltungsgebäude in der Dietmar-Hopp-Straße 8 in Sinsheim bleibt aufgrund der aktuellen Corona-Situation weiterhin bis auf Weiteres geschlossen.



Beispiel abweichende Abfuhrtage.

Die AVR Kommunal wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern im Rhein-Neckar-Kreis ein frohes Weihnachtsfest und einen gesunden Rutsch ins neue Jahr!



Siebter und letzter Teil der Serie zur Grundrente:

Wann kommt der Bescheid?

Bis Ende 2022 bekommen alle anspruchsberechtigten Rentnerinnen und Rentner ihren persönlichen Grundrentenbescheid von der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Das geschieht stufenweise: Ab Mitte 2021 sollen im ersten Schritt alle Personen ihre Berechnung zur Grundrente erhalten, die ab 1. Juli 2021 neu in Rente gehen oder parallel zu ihrer Rente noch andere Sozialleistungen beziehen. Gleiches gilt für diejenigen, die bereits vor 1992 in Rente gegangen sind. Abgeschlossen wird das Versandverfahren voraussichtlich Ende 2022 mit den jüngsten Rentnerinnen und Rentnern sowie mit Personen, die zwischen Januar und Juni 2021 zum ersten Mal eine Rente erhalten.

Grundrentenansprüche können frühestens ab Januar 2021 entstehen. Unabhängig davon, wann man Post von der Rentenversicherung bekommt: Aufgelaufene Zahlungen werden selbstverständlich rückwirkend überwiesen.

Damit der straffe Zeitplan eingehalten werden kann, muss die DRV gut geschultes Personal einsetzen: Bundesweit werden für die Grundrentenarbeiten mehr als 3.000 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigt, über 200 davon bei der DRV Baden-Württemberg. Derzeit sind entsprechende Stellen ausgeschrieben, die auch für Quereinsteiger aus anderen Verwaltungs- und Sozialversicherungsbereichen geeignet sind (mehr dazu unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de > Karriere).

Insgesamt wird die neue Grundrentenleistung im Einführungsjahr etwa 1,3 Milliarden Euro kosten und bis 2025 auf 1,61 Milliarden Euro ansteigen. Hinzu kommen 2021 nochmal rund 400 Millionen Euro für Personal und Verwaltung. Die Grundrente soll über Steuereinnahmen finanziert werden und nicht über die Beiträge der Versicherten. Deshalb wird der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung um 1,5 Milliarden Euro erhöht.

Mehr Informationen und eine Broschüre zum Herunterladen finden Interessierte auf der Themenseite rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente>.



Erwerbsminderungsrente: VdK und SoVD erringen BSG-Erfolg

Das Bundessozialgericht (BSG) lässt eine Revision in einem Musterstreitverfahren zu. Dabei geht es um die Erwerbsminderungsrente von rund 1,8 Millionen Menschen, betonten kürzlich der Sozialverband VdK und der Sozialverband Deutschland (SoVD) in einer gemeinsamen Pressemitteilung.


Beide Sozialverbände klagen hier gemeinsam und freuen sich, dass das BSG eine Nichtzulassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen hat und dem Fall grundsätzliche Bedeutung beimisst (BSG Az.: B 13 R 100/20 B).

Es geht um die von VdK und SoVD angestrebte Gleichbehandlung der Bestandsrentner mit den Neurentnern, was die im Gesetz ver-

ankerte Stichtagsregelung bislang verhindert. Danach profitieren nur neue Bezieher der Erwerbsminderungsrente (seit Januar 2019) von den höheren Zurechnungszeiten und entsprechend höheren Renten.

Mit der BSG-Entscheidung über die Revision rechnen beide Sozialverbände im Jahr 2021.

Die Katholische Kirchengemeinde Neckar-Elsenz sucht ab sofort für den Kindergarten St. Franziskus Lobenfeld eine



Erzdiözese
Freiburg

Katholische
Kirchengemeinde
Neckar-Elsenz

pädagogische Fachkraft

mit 40 % Stellenumfang

Wir bieten Ihnen

- nicht nur die Möglichkeit, sondern auch den Wunsch des Trägers, dass Sie sich fortbilden
- eine zusätzliche Altersversorgung
- eine pastorale Begleitung durch die Kirchengemeinde
- ein attraktives Gesundheitsmanagement

Ihre Aufgaben sind

- Betreuung und Förderung der Kinder gemeinsam mit Kollegen/-innen und Eltern
- Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrages auf Grundlage unseres christlichen Profils und Organisation aller damit verbundenen Abläufe und Prozesse
- Ausgestaltung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Einrichtung
- Vertretung der Einrichtung nach außen und Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Unsere Erwartungen an Sie

- eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in oder Kinderpfleger/in
- die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche und die Identifikation mit den Zielen der Katholischen Kirche

Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte schicken Sie diese an die Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden in Obrigheim (Kirchgasse 5, 74847 Obrigheim) oder vorzugsweise per Mail an anne.maurer@vst-obrigheim.de. Ihre Fragen beantwortet Ihnen Frau Maurer auch gerne persönlich. Rufen Sie einfach an (0 62 61 / 9719 35). Eingereichte Unterlagen werden nicht zurück geschickt.

Druckwerk

Wir drucken Spezialitäten



WDS!
WERBEDRUCK SCHNEIDER

Print-Produkte
Geschäftsausstattung
Digitaldruck · Farbkopien
Plakate · Kataloge
Prospekte · Zeitschriften



Sinsheim
ev. Weinbau
Informationsbroschüre



Meckesheim
Info
Broschüre

Fahrzeugbeschriftung
Außenwerbung · Fahnen
Schilder · Messesysteme



Webdesign





WerbeDruck Schneider

Industriestraße 20 74909 Meckesheim
Tel. 0 62 26 / 99 39 - 0 Fax 0 62 26 / 99 39 - 19
wds@wds-druck.de www.wds-druck.de





www.eschelbronn.de

Amtliche Bekanntmachungen



„Liebes Amtsblatt,

zu Deinem 10. Geburtstag der Zusammenarbeit mit dem Verlag WerbeDruck Schneider, wünsche ich Dir im Namen der Gemeinde Eschelbronn alles erdenklich Gute! Wir freuen uns an diesem Tag ganz besonders mit Dir. Du bist ein echtes Kind des Elsenzals. Deine Macher haben Ihren Sitz in Meckesheim, gedruckt wirst Du im Schreinerdorf Eschelbronn. In den 10 Jahren und 500 Ausgaben die es Dich gibt, warst Du nicht ein

einziges Mal unpünktlich. Immer am Donnerstag erscheinst Du mit amtlichen Nachrichten, Berichten und Geschichten in allen fünf Gemeinden unseres Verbandes. So informierst Du die Bürgerinnen und Bürger über die örtlichen Belange und Begebenheiten immer aktuell und schaffst es auch noch, Überregionales, Termine und ansprechende Anzeigen für den täglichen Bedarf unter einen Hut zu bringen. Dabei siehst Du auch noch gut aus, auf angenehmen, weißen Papier gedruckt und mit buntem Umschlag. Wir sagen Herzlichen Dank für all das was Du bis hierhin geleistet hast und freuen uns darauf, den weiteren Weg gemeinsam mit Dir zu gehen. Die Welt um uns herum wird sich weiter schnell -vielleicht noch schneller- drehen. Wir sind uns aber sicher, dass Du auch unter sich wandelnden Bedingungen immer aktuell und damit erfolgreich bleibst.

Zu Deinen Ehrentag wünschen wir Dir alles Gute, bleib weiter neugierig mit dem Ohr am Bürger."

Herzliche Grüße
Für die Gemeinde Eschelbronn
Marco Siesing
Bürgermeister

Gemeinde Eschelbronn
Rhein-Neckar-Kreis



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Dienstag, den 15. Dezember 2020
Sitzungsuhrzeit: 19.30 Uhr
Sitzungsort/Treffpunkt: Saal des Feuerwehrgerätehauses am Rathaus, Bahnhofstraße 1, 74927 Eschelbronn

Tagesordnung

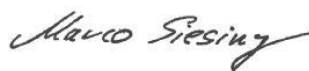
- Benennung der Urkundspersonen
- TOP 1 Bürgerfragestunde
- TOP 2 Bekanntgabe von Beschlüssen im elektronischen Verfahren bzw. aus nichtöffentlicher Sitzung vom 17.11.2020

- TOP 3 Baugesuche
- a) Bauantrag auf Aufbau von Dachgauben, Garagenerweiterung usw., Flst.Nr. 6691/1, Im Grund 13
- b) Bauantrag auf Nutzungsänderung Lagerraum in Sozialraum von bestehendem Gewerbe, Flst.Nr. 258/15, Neugasse 5
- c) Bauantrag auf Aufteilung eines Zweifamilienhauses in 3 Wohnungen und Neubau einer Dachgaube, Flst.Nr. 6674, Rosengartenstraße 28-30
- TOP 4 Bebauungsplan „In der Au bis breites Helmet - 2. Änderung“ in Eschelbronn - hier: Beratung und Beschlussfassung über
- a) Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- b) Billigung des Planentwurfs vom 30.11.2020 und Freigabe für die Offenlegung gemäß § 3 (2) und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
- TOP 5 Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Weihergrundgraben hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ingenieurleistungen für eine vertiefte Sicherheitsüberprüfung nach DIN 19700
- TOP 6 Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO
- TOP 7 Friedhof Eschelbronn hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe für die Baumaßnahme Bestattung unter Bäumen und Treppensanierung
- TOP 8 Kindertagesstätte „Die Holzwürmer“ hier: Beratung und Beschlussfassung über die Umwandlung einer Ü3-VÖ-Kleingruppe in Ü3-VÖ-Gruppe Kleingruppe in Ü3-Gruppe
- TOP 9 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eschelbronn hier: Beratung und Beschlussfassung
- TOP 10 Bekanntgaben
- TOP 11 Anfragen und Anregungen

Die Sitzung ist öffentlich und aufgrund der aktuellen Lage sind die Sicherheitsmaßnahmen vor Ort entsprechend angepasst. **Bitte achten Sie auf das geänderte Sitzungslokal!** Die öffentlichen Sitzungsunterlagen können im Rathaus, Zimmer 7 während der üblichen Sprechzeiten, nach vorheriger telefonischer Anmeldung, eingesehen werden.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eschelbronn, den 07. Dezember 2020



Marco Siesing
Bürgermeister

Veränderungen beim Gutachterausschuss

Seit Jahrzehnten werden die Bodenrichtwerte in Eschelbronn vom Gutachterausschuss der Gemeinde Eschelbronn festgelegt. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Fläche eines Grundstückes mit definiertem Grundstückszustand (Richtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebauten Land abgeleitet. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Die Bodenrichtwertkarte für Eschelbronn kann im Rathaus eingesehen oder unter www.eschelbronn.de -> Leben & Wohnen -> Bauen -> Bodenrichtwerte abgerufen werden.

Die Gemeinde Eschelbronn wird die Aufgabe des Gutachterausschusses zum 01. Januar 2021 an die Stadt Sinsheim übertragen. Die Stadt Sinsheim erfüllt diese Aufgaben für eine Reihe von Gemeinden in der Region. Im gemeinsamen Gutachterausschuss sind neutrale Sachverständige und Vertreter aller beteiligten Gemeinden tätig. Hier erhalten Sie unter anderem Auskünfte über Bodenrichtwerte und können Gutachten für Ihre Gebäude in Auftrag geben.

Die Geschäftsstelle Gutachterausschuss erreichen Sie bei der Stadt Sinsheim, Wilhelmstraße 14-18, 74889 Sinsheim telefonisch unter 07261/404-307 oder per E-Mail unter Gutachterausschuss@sinsheim.de.
Wir bitten um Beachtung.

Amtliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Gesundheitsamt – erlässt aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, § 1 Abs. 6a, 6c der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) **für das Gebiet der Gemeinde Eschelbronn** folgende

Allgemeinverfügung

zur Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

I.

- Ergänzend zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO ist auch außerhalb von Fußgängerbereichen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4c StrG) in den nachstehend bezeichneten räumlichen Geltungsbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 - Dorfplatz in der Ortsmitte (Flst.Nr. 21/3, Neidensteiner Straße)
 - Marktplatz in der Ortsmitte vor dem Rathaus (Flst.Nr. 76 und Teil von Flst.Nr. 105, Bahnhofstraße/Oberstraße).

Unabhängig von der Regelung in Satz 1 ist

- im öffentlichen Raum in Warteschlangen (mehr als 1 wartende Person) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO bleibt unberührt.
- von Besuchern auf Wochenmärkten und vergleichbaren öffentlichen Marktveranstaltungen die nicht Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sind eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO bleibt unberührt.

Es gelten jeweils die Ausnahmeregelungen nach § 3 Abs. 2 CoronaVO entsprechend.

- Für den Fall der Nichtbeachtung der unter Ziff. 1 getroffenen Anordnungen wird die Durchsetzung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt vorbehaltlich der anderweitigen Aufhebung spätestens am 31.01.2021 außer Kraft.

II.

Begründung:

1) Mit Wirkung zum 28. März 2020 hat der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 die Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses angenommen und aufgrund der damaligen Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite von unbestimmter Dauer festgestellt (BT-Drs. 19/18156, S. 5; Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht 154. Sitzung, Plenarprotokoll 19/154, Seite 19169). Am 18.11.2020 stellte der Bundestag in namentlicher Abstimmung fest, „dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht.“ (BT-Drs. 19/24387; Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht 191. Sitzung, Plenarprotokoll 19/191, Seite 24109 C) Auch diese Feststellung ist nicht befristet.

Es liegt damit – nach wie vor – eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG vor.

Nach § 28a Abs. 3 IfSG gilt damit u. a.: Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 IfSG sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 des § 28a Abs. 3 IfSG ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei einer bundesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind landesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Bei einer landesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind landesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben.

Die in den Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach diesem Absatz jeweils maßgeblichen Schwellenwertes durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung mit Beschluss vom 30.11.2020 auf Grundlage von § 32 IfSG eine neue Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) erlassen. Diese trat am 01.12.2020 in Kraft. Gem. § 20 Abs. 1 und 2 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der Verordnung unberührt. Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

Damit sollen die Behörden insbesondere in die Lage versetzt werden, bei lokalen Ausbruchsgeschehen innerhalb kurzer Zeit mittels Verwaltungsakten und Allgemeinverfügungen die erforderlichen weitergehenden Maßnahmen zu dessen Eindämmung zu ergreifen (Begründung zur Corona-Verordnung vom 30. November 2020, dort unter „Zu § 20 (Weitergehende Maßnahmen, Zu Absatz 1“).

2)

Sachlich zuständige Behörde vorstehenden Sinne ist für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (§§ 28 – 31, 32, 54 IfSG, §§ 1 Abs. 6a und 6c IfSGZustV, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3 ÖGDG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG, § 1 Abs. 4 LKrO).

3)

Die Anordnungen der Allgemeinverfügung beruhen auf § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

a) Im Ausgangspunkt wird das durch die Vorschrift eingeräumte behördliche Auswahlermessen dadurch beschränkt, dass nach § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 IfSG nur „notwendige“ Schutzmaßnahmen getroffen werden dürfen. „Notwendige“ Schutzmaßnahmen sind „Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind“ (BVerwGE 142, 205 Rn. 24 = BeckRS 2012, 51345).

Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sein.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass im Verordnungswege bereits weitreichende Vorgaben zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) geregelt worden sind (§ 3 CoronaVO).

Eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss insofern u. a. getragen werden

- in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO).
- innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständigen Behörden bestimmt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO).

Zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung ist damit u. a. in § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO eine Pflicht zum Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund der Zahl der dort regelmäßig befindlichen Personen und der daraus resultierenden Ansteckungsgefahr vorgesehen (Begründung zur Corona-Verordnung vom 30. November 2020, dort unter „Zu § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung), Zu Absatz 1“).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO besteht eine MNB-Pflicht im öffentlichen Raum in Innenstädten innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz. In weiteren Bereichen in Innenstädten außerhalb von Fußgängerbereichen kann eine MNB-Pflicht durch Allgemeinverfügung angeordnet werden. Die Festlegung der Orte und der zeitlichen Beschränkung erfolgt durch die örtlich zuständigen Behörden. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, beispielsweise auf Friedhofs-, Kirch-, Schul-, Wander- und sonstigen Fußwegen in Abhängigkeit der zeitlichen und räumlichen Gegebenheit (z.B. während starker Frequentierung oder solange keine Sicherstellung des Mindestabstandes möglich ist) eine weitere MNB-Pflicht regeln (Begründung zur Corona-Verordnung, aaO.).

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse regelt daher die Allgemeinverfügung ergänzend weitere Bereiche in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Der Regelungsbereich ist dabei auf Örtlichkeiten und Situationen beschränkt, denen ein infektiologisch vergleichbares Gefahrenpotential inne wohnt, wie den in § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 CoronaVO geregelten Bereichen.

b) Das Ergreifen von Schutzmaßnahmen ist nur zulässig, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Jede Schutzmaßnahme muss demnach gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne) sein (BeckOK InfSchR/Johann/Gabriel, 1. Ed. 1.7.2020, IfSG § 28 Rn. 24).

Für die Geeignetheit einer Maßnahme genügt es, wenn „der gewünschte Erfolg gefördert werden kann“ wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2013 – 1 BvR 1842/11 –, BVerfGE 134, 204-239, Rn. 79, stRspr).

Im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG reicht es insofern aus, wenn die Maßnahme die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt (BayVGH BeckRS 2020, 8313 Rn. 18; s. auch VGH BW COVuR 2020, 322 Rn. 17).

Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn das mit ihr verfolgte Ziel nicht mit einem gleich wirksamen Mittel erreicht werden kann, das weniger belastend ist (BVerfG Beschl. v. 8.6.2010 – 1 BvR 2011, BeckRS 2010, 50478). Aus dem Gebot der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) folgt, dass „bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt“ wird (BVerfG Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BeckRS 2016, 41338 Rn. 53, stRspr).

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich dabei ein weiter Entscheidungsspielraum zu (HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; s. auch OVG LSA BeckRS 2020, 6948 Rn. 28; BayVGH BeckRS 2020, 8313 Rn. 18; OVG LSA BeckRS 2020, 6948 Rn. 23; ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 62).

In zeitlicher Hinsicht dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelmäßig eine Befristung der getroffenen Schutzmaßnahmen erfordern (vgl. BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahme unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen des Infektionsgeschehens fortgeschrieben werden muss (BVerfG NJW 2020, 1427 Rn. 14). Mit Blick auf die Fortdauer von Schutzmaßnahmen unterliegt die zuständige Behörde einer fortwährenden Beobachtungs- und Überprüfungspflicht (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; NdsOVG BeckRS 2020, 10749 Rn. 28; BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Sie hat für die Dauer der Gültigkeit der Schutzmaßnahme fortlaufend zu überprüfen, ob ihre Aufrechterhaltung noch erforderlich und angemessen ist.

Dabei werden die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit umso strenger, je länger die aus der Schutzmaßnahme folgenden Beschränkungen Anwendung finden (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Sofern Schutzmaßnahmen sich schon vor Ablauf ihres vorgesehenen Geltungszeitraums als nicht mehr erforderlich erweisen, müssen sie umgehend aufgehoben oder modifiziert werden (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; ebenso BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38).

Schutzmaßnahmen müssen ferner mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Einklang stehen (ThürOVG BeckRS 2020, 10615 Rn. 59).

- c) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist zu berücksichtigen, dass nach mittlerweile einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen grundrechtlichen Eingriff (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) von nur geringer Intensität darstellt der unzweifelhaft auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 IfSG gestützt werden kann (zusammenfassend Kießling, IfSG, § 28 Rn. 66 unter Verweis auf OVG Münster Beschl. v. 19. 5. 2020 – 13 B 557/20.NE, Rn. 61; OVG Greifswald Beschl. 20. 5. 2020 – 2 KM 384/20 OVG, Rn. 17; VGH München Beschl. v. 19. 6. 2020 – 20 NE 20.1337, Rn. 16; zu einem möglichen Eingriff in Art. 4 VGH München Beschl. v. 26. 6. 2020 – 20 NE 20.1423, Rn. 25 ff.). Um verhältnismäßig zu sein, müssen – wie geschehen – Ausnahmen von der Pflicht gemacht werden für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine solche Bedeckung tragen können (etwa bei Atembeschwerden) oder nicht die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen (Kießling, aaO. m. w. N.).

Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird – auch bei Menschenansammlungen im Freien – besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske wird daher auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird, empfohlen (RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 01.12.2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html). Durch die Beschränkung auf genau bezeichnete Geltungsbereiche wird sichergestellt, dass die Maskenpflicht nur in Bereichen gilt, in denen es regelmäßig zu entsprechenden Menschenansammlungen kommt.

Es wird dadurch sichergestellt, dass nur Bereiche erfasst sind, denen infektionsepidemiologisch ein vergleichbares Gefahrenpotential inne wohnt wie den in § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 6 CoronaVO genannten Bereichen

Vor dem Hintergrund des nur geringen Eingriffs und der räumlichen bzw. anlassbezogenen (Warteschlangen) Beschränkung erweist sich die Anordnung als eine an den örtlichen Gegebenheiten orientierte ergänzende Maßnahme als verhältnismäßig.

- 4) Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges folgt aus §§ 49 Abs. 2, 52 Abs. 2 und 4 Polizeigesetz (PolG), § 2 Nr. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG). Hierbei wurde insbesondere beachtet, dass unmittelbarer Zwang nur angewandt werden darf, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. Die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes oder der Ersatzvornahme vor Anwendung des unmittelbaren Zwanges kommt als milderer Mittel nicht in Betracht, wenn nach den gesamten Umständen entweder die Aussichtslosigkeit eines mildereren Zwangsmittels von vornherein feststeht oder wenn mit Rücksicht auf die andernfalls für ein bedeutendes Rechtsgut drohende Gefahr die mit dem Versuch, den Willen des

Verpflichteten zunächst durch ein milderer Zwangsmittel zu beugen, verbundene Verzögerung nicht in Kauf genommen werden kann (OVG Berlin, NVwZ-RR 1998, 412; Engelhardt/App/Schlattmann/Mosbacher, VwVG, § 12 Rn. 10). Hiervon ist insbesondere – wie vorliegend – bei Maßnahmen gesundheits- oder seuchenrechtlicher Art, bei der die Maßnahme keinen Aufschub duldet, auszugehen (BeckOK VwVfG/Deusch/Burr, VwVG, § 12 Rn. 19, zur Anwendung bei Anordnungen nach §§ 28, 30 IfSG vgl. auch Sadler, VwVG, § 12 Rn. 40). Zu berücksichtigen war hierbei insbesondere auch der Umstand, dass bereits ein einmaliger Verstoß gegen die getroffenen Anordnungen aufgrund der verhältnismäßig hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darstellen würde. Aufgrund der ohnehin dynamischen Verbreitung des Coronavirus erweist sich daher ausschließlich die Androhung unmittelbaren Zwanges als geeignet, erforderlich und angemessen.

5)

Die Wirksamkeit folgt aus § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG. Sie ist unter Zugrundelegung des Maßstabs, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen nur solange getroffen werden dürfen, wie dies zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist, zeitlich begrenzt (siehe dazu oben).

Hierbei wurde der Grundsatz berücksichtigt, dass je eingriffsintensiver eine Maßnahme ist, desto kürzer die Frist angesetzt sein muss. Ferner werden die zuständigen Behörden auch während der Geltungsdauer der Frist regelmäßig überprüfen, ob die Maßnahme noch erforderlich ist oder ob nicht mittlerweile ein milderer Mittel gleich geeignet ist (OVG Lüneburg, Beschluss vom 14. April 2020 – 13 MN 63/20 –, Rn. 54, juris; zusammenfassend zu den weiteren Anforderungen auch Kießling, IfSG § 28 Rn. 22f.; vgl. auch bereits oben).

III.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG), sodass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Für die Androhung von Zwangsmitteln gilt gem. § 12 LVwVG entsprechendes.
2. Es wird auf die Vorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG hingewiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38 - 40, 69115 Heidelberg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Öffnungszeiten des Rathauses über die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel

Schon immer waren „zwischen den Jahren“ viele Behörden und öffentliche Ämter für die Bürgerinnen und Bürger nicht erreichbar.

Das Rathaus Eschelbronn war bisher zu diesen Zeiten stets geöffnet.

In diesem Jahr nun wurden alle Arbeitgeber gesondert gebeten, in dieser Zeit ihre Betriebsstätten durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen zu schließen.

Dieser Bitte kommt die Gemeindeverwaltung Eschelbronn nach.

Daher ist das Rathaus in der Zeit von 24. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021 geschlossen.

Das Bürgerbüro sowie das Standes- und Ordnungsamt sind während der gesamten Zeit bei **dringenden Notfällen** unter der 06226 - 9509 - 13 erreichbar.

Im neuen Jahr stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses wieder wie gewohnt zur Verfügung.

Es gelten jedoch weiter die Einschränkungen aufgrund der Coronapandemie.

Daher bittet die Gemeinde in der Vorweihnachtszeit die Bürgerinnen und Bürger darum, geplante Behördengänge rechtzeitig anzugehen und - soweit möglich - vor den Feiertagen abzuwickeln.

Auch sollten vorsorglich Reisedokumente auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden. Vielen Dank

Ihre Gemeindeverwaltung

Winterdienst der Gemeinde Eschelbronn

Der Winterdienst ist für dieses Jahr organisiert. Wie bereits in den vergangenen Jahren haben Steilstrecken, Hauptdurchgangsstraßen, Fahrstrecken der Linienbusse sowie die Zufahrten zu den Schulen und Kindergärten Priorität.

Die Kraftfahrer werden gebeten, ihre Fahrzeuge so am Straßenrand abzustellen, dass ein ungehinderter Räum- und Streudienst durchgeführt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m zu gewährleisten ist.

Streu- und Räumpflicht

Wir machen die Straßenanlieger darauf aufmerksam, dass innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege zu räumen und Schnee- und Eisglätte zu beseitigen sind. Sind vor den Grundstücken keine Gehwege vorhanden, müssen die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 m geräumt werden.

Straßeneinläufe sind frei zu halten. Bei Schneeglätte oder Glatteisbildung sind Gehwege oder Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu streuen, sodass sie von Fußgängern ohne Gefahr benutzt werden können. Auch an Sonn- und Feiertagen ist der Anlieger verpflichtet, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Das Räumen und Streuen muss werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr, erfolgt sein. Bei Bedarf ist dies tagsüber mehrfach zu wiederholen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Unfällen (Stürze) der Straßenanlieger haftet, wenn nicht ordnungsgemäß geräumt oder gestreut war.

Schnee auf Straße schaufeln ist unzulässig. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es nicht erlaubt ist, Schnee auf die Fahrbahn zu schaufeln. Dieser ist am Fahrbahnrand oder zwischen Fahrbahn und Gehweg anzuhäufen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Termine & Veranstaltungen



Informationen zur Abfallwirtschaft für Eschelbronn

Abfuhr- und Sammeltermine auf einen Blick Dezember 2020

2Rad-Behälter und Glasbox:

Restmüll	Biomüll	Grüne Tonne plus	Glasbox
24.	28.!		21.

Nur nach vorheriger Anmeldung (Tel:07261/931-310) werden abgeholt:

Sperrmüll/Altholz	Grünschnitt
24.	30.!

Bei **fett** markiertem Datum handelt es sich um einen vom Regelabfuhrtag abweichenden Abfuhrtermin.

Elektrogeräte/Schrott und Alttextilien/Schuhe: Keine Veröffentlichung der Abfuhrtermine mehr. Der Abholtermin wird Ihnen nach der Anmeldung schriftlich mitgeteilt.



KLiBA
KLIMASCHUTZ- & ENERGIEBERATUNG
HEIDEBERG-RHEIN-NECKAR-KREIS

Energiespartipp: Umweltfröhliche Festtage - Weihnachtsbeleuchtung

Ein Service Ihrer Gemeinde Eschelbronn

Wenn es um Weihnachtsbeleuchtung geht, sind wir gerade nicht sparsam: Denn insgesamt werden dafür schätzungsweise 510 Millionen Kilowattstunden verbraucht. Das entspricht Kosten von über 150 Millionen Euro und nach Berechnungen von **co2online** CO₂-Emissionen von etwa 300.000 Tonnen pro Jahr.

Den beträchtlichen Stromverbrauch können Sie mit einigen Energiespartipps senken und den ökologischen Fußabdruck solcher Lichtorgien reduzieren.

Auf LED (Licht emittierende Dioden) umsteigen.

LED-Lampen halten nicht nur wesentlich länger, sie verbrauchen auch bis zu 90 Prozent weniger Strom als herkömmliche Lichterketten, die Mehrkosten amortisieren sich aufgrund ihrer enormen Effizienz sehr schnell und ein warmer gelber Farbton gibt ein gemütliches Licht.

Mit Maß beleuchten.

Generell werden Beleuchtungen viel zu früh eingeschaltet. Einprägsamer ist doch, wenn sie bewusst am Abend für einige Stunden brennen, und zwei, drei leuchtende Sterne am Fenster sorgen für eine viel weihnachtlichere Stimmung. Beim Verlassen der Wohnung oder vor dem Schlafengehen gilt: Der Letzte macht die Lichterketten aus. Und weil gar kein Verbrauch auf alle Fälle besser ist als ein geringer Verbrauch, ist das Abschalten auch bei der LED-Beleuchtung wichtig. Wer sie nicht jedes Mal ein- und wieder ausstöpseln will, nutzt abschaltbare Stecker-Leisten. Noch bequemer ist eine Zeitschaltuhr, die das Ein- und Ausschalten für Sie übernimmt.

Zu echtem Ökostrom wechseln.

Möchten Sie vor allem die CO₂-Emissionen für die Weihnachtsbeleuchtung senken, sollten Sie Ökostrom nutzen. Wer bisher noch nie den Stromanbieter gewechselt hat, kann damit sogar die Stromkosten senken.

Noch effizienter sind **Lampen, die gar nicht brennen** - am besten ist es also, auf elektrische Weihnachtsbeleuchtung zu verzichten! Eine schöne Kerze in einer Laterne strahlt mehr Weihnachtsruhe aus als hektisch blinkende Lichter. Probieren Sie es einmal aus!

Keine batteriebetriebenen Lichterketten:

Denn Batterien landen früher oder später im Müll. Viele Tonnen Cadmium gelangen jedes Jahr unkontrolliert in die Umwelt, weil Batterien nicht fachgerecht entsorgt werden. Zusatzfunktionen wie Licht dimmen oder Farbwechsel können jedoch den Energieverbrauch erhöhen. Als Außenbeleuchtung eignen sich solarbetriebene LED-Lichterketten.

Nacht- und Winterschlaf nicht stören.

Helle, strahlende Weihnachtsbeleuchtung im Garten lässt nicht nur die Nachbarn nachts schlecht schlafen, sondern auch Tiere. Diese brauchen gerade in der kalten Jahreszeit ihre gesamte Energie, um zu überleben. Einige halten Winterschlaf. Störende Lichtquellen können sich für Tiere verwirrend auswirken. Auch deshalb ist es besonders wichtig, die Beleuchtung zumindest in der Nacht abzuschalten.

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei Ihrem KLiBA-Energieberater Herr Eckard Leitlein - für Sie kostenfrei und unverbindlich.

Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einen Termin für die nächste **telefonische Beratung** am Donnerstag, den **17.12.2020** zwischen 16 - 18 Uhr. Telefon 06226 950912 oder 06221 998750

Nutzen Sie die kostenfrei Serviceleistung Ihrer Kommune!

Neues von „Den Holzwürmern“



Weihnachtliches von den „Die Holzwürmer“-
Eschelbronn

Ich bin der Sankt Nikolaus,

Hallo ihr Kinder in diesem Haus!

Ich klopfte bei Euch an: Ich bin Sankt Nikolaus!

Habt keine Angst seht mich nur an - ich bin ein lieber netter Mann.

Geschenke hab´ ich mitgebracht, in Beuteln steckt das was euch Freude macht!

Glöckchen und Gesang klingt hier im Haus, heute ist da der Nikolaus!

Er kam durch den Wald durch Schnee und Wind und besuchte in der Kita so manches brave Kind.



Wir Danken Dir oh Nikolaus, und Deinen Helfer*innen Anke, Nicole und Melanie - Eltern des Elternbeirates.

Wir bedanken uns bei dem Förderverein der Kita „Die Holzwürmer“ für die Backware - einen Nikolaus.

Neues aus der Nachbargemeinde



**VdK Ortsverband
Epfenbach-Eschelbronn**

Und schon wieder geht ein Jahr zu Ende...

...Doch dieses Jahr war alles anders...

Wörter wie Maskenpflicht, Abstandsregel, Reproduktionszahl, Lockdown oder Risikogebiet haben unseren Alltag geprägt.

Auch wenn dieses Jahr für uns alle eine echte Herausforderung war, es wird ein verlorenes Jahr bleiben.

Vor einem Jahr sprachen wir noch von den „Goldenen Zwanzigern“.

Wie heißt es so schön: „In jeder Krise steckt eine Chance.“

Die Chance, sich auf wirklich Wichtiges zu besinnen, z.B. Familie, Freunde und Gesundheit.

Auch wenn Weihnachten und Sylvester dieses Jahr etwas anders ausfallen mögen, wie wir es kennen, wünschen wir Ihnen ein paar erholsame und besinnliche Tage, einen guten Start ins neue Jahr, und vor allem Gesundheit!



Ihr VdK Epfenbach-Eschelbronn

Vereine und Organisationen



FC 1920 Eschelbronn e.V.

Das Leben geht weiter

Die Kommunikation mit dem Verband wird digital abgewickelt. Das Pass Wesen und Spiele (sofern welche stattfinden) wird alles online geregelt. Ist angenehm von Zuhause aus zu regeln.

Zuhause aus zu regeln.

Es ist aber auch sehr schön Papier in den Händen zu halten.

Mit der Info über >20 Papierpässe aus den Nachkriegsjahren an die History Abteilung war eine Bereicherung und wird in den Kultur- und Geschichtsbereich des Vereins aufgenommen

Spieler mit Geburtsdaten aus 1920 - 1931 die dem Verein in den Jahren 1946 - 1950 in den wieder belebten Verein eingetreten sind. Auch die soziale Komponente wurde immer sehr GROß geschrieben

Recht herzlichen Dank - die Pässe finden einen würdevollen Platz. Vielleicht räumt noch jemand im Keller auf da der Sohn wieder zurückkommt und findet solch eine Art Schatz - wir sind sehr empfänglich und jetzt schon besten Dank.



So geht Vereinsleben

Oder auch – Eine Hand wäscht die andere.

Der FC hatte - noch in den guten Zeiten - der Lyra sehr kurzfristig einen Proberaum zur Verfügung gestellt. Die Lyra konnte, mit dem entsprechenden Hygiene Konzept, die Proben durchführen.

Der Dank für die Geste folgt direkt darauf, mit Bällen für die Bambinis.

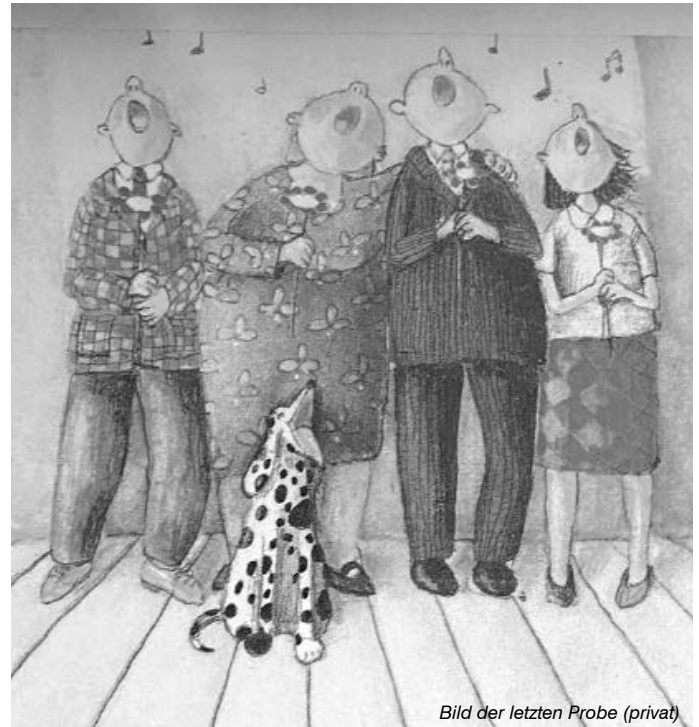


Bild der letzten Probe (privat)

Ein recht herzliches DANKESCHÖN an die LYRA – so geht Vereinsleben



TV Eschelbronn

Scheine für Vereine

Der Turnverein bedankt sich bei allen fleißigen Scheine-Sammlern, die uns bis jetzt schon unterstützten. Bis zum 20. Dezember kann man noch Scheine beim Einkauf bei REWE erhalten. Diese kann man online einlösen oder bei Simone Echner (Friedhofstr. 11) oder Martin Ludwig (Schulstraße 9) in den Briefkasten werfen oder bei einem ÜL abgeben, wenn auch coronabedingt keine Trainingsstunden stattfinden. Wir freuen uns über jeden Schein!

Herzlichen Glückwunsch Simone!

Unsere Abteilungsleiterin Simone Echner hat die Prüfung zur DOSB-Vereinsmanagerin C erfolgreich abgeschlossen. Unter den schwierigen Corona-Bedingungen wurde die Ausbildung hauptsächlich online am Computer gemacht, was bedeutete, dass Simone stundenlang vor ihrem PC verbrachte, neben Beruf, Familie und Turnverein.

Ein großes Dankeschön für Dein Engagement und herzlichen Glückwunsch zur bestandenen Prüfung.



Step Aerobic

Nach einem hoffnungsvollen Start im September mussten wir unsere Übungsstunden corona-bedingt bereits Ende Oktober wieder aussetzen.

Wie es im neuen Jahr weitergeht, steht noch in den Sternen.....

Sobald es Neuigkeiten gibt, werden wir euch über unsere WhatsApp-Gruppen selbstverständlich informieren.

Die Hauptsache ist aber, wir bleiben alle gesund.

Wir wünschen euch auf diesem Wege eine besinnliche Adventszeit, allen Corona-Umständen zum Trotz ein schönes Weihnachtsfest sowie ein gesundes, zufriedenes und erfolgreiches Neues Jahr 2021.

Liebe Grüße Ortrun, Jeanette und Kerstin



Gesangverein „Lyra“ 1864 Eschelbronn e.V.

Mitglied des Badischen Chorverbandes
Träger der Zelterplakette und der Conradin-Kreuzer-Tafel
Männerchor und
Frauenchor „Vocalis“
Leistungschor beim Badischen Chorverband

In den schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie gibt es dennoch erfreuliche Ereignisse für und über den Gesangverein „Lyra“ zu berichten:

1. Volksbank Neckartal eG

Im Rahmen der Aktion „Unterstützung aus der Region - für die Region“ hat die Volksbank Neckartal eine Verlosung von 100 Stück Sofort-Hilfe-Schecks für Vereine vorgenommen. Der Gesangverein „Lyra“ Eschelbronn war einer der Glücklichen, der einen Scheck im Wert von 500 Euro gewonnen hat. Die symbolische Scheckübergabe hat inzwischen stattgefunden.



2. Zuwendung der TSG 1899 Hoffenheim

Die TSG 1899 Hoffenheim ist für ihr soziales Engagement bekannt. Dies durfte auch der Gesangverein „Lyra“ erfahren. Eine großzügige finanzielle Unterstützung bedeutet für unseren Verein eine wichtige Hilfe in diesem Jahr, in dem viele Feste und Veranstaltungen ausgefallen sind und die Einnahmen fehlen.

3. Dank an den FC 1920 Eschelbronn e.V.

Nachdem es aus Platzgründen nicht mehr möglich war, in der Alten Schule unsere Singstunden abzuhalten, hat sich der Fußballclub Eschelbronn selbstlos bereiterklärt, dem Frauenchor Vocalis den Aufenthaltsraum des Clubhauses auf dem Kallenberg zur Verfügung zu stellen. So konnte bzw. kann - sofern hoffentlich bald wieder möglich - der Chor mit viel Abstand und unter strengsten hygienischen Vorgaben seine Chor-Proben abhalten.

Als kleines Dankeschön hat der Gesangverein „Lyra“ den Bambini-Kickers ein Geschenk in Form von Bambini-Fußbällen zukommen lassen. Stellvertretend wurden diese Herrn Florian Stier, 1. Vorsitzender FC Eschelbronn, überreicht. Er freute sich sehr und bedankte sich im Namen des Vereins.



Noch einmal sagen wir herzlich „Danke“ an die Verantwortlichen der oben genannten Organisationen für die großzügige Hilfeleistung während dieser Krisenzeit.

Auch unseren aktiven und passiven Mitgliedern möchten wir danken. Danken für die Treue zum Gesangverein Lyra - auch in diesen schweren und „sing“losen Zeiten.

Auch wenn wir ganz wenig aktiv in Erscheinung treten durften, wissen die Verantwortlichen des Vereins, dass unsere Mitglieder hinter uns stehen.

Ebenso ein Dank an unseren Bürgermeister Herrn Siesing und an seine Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung. Dort fanden wir bisher immer ein offenes Ohr für die Freigabe von Aktivitäten im Verein, die innerhalb und außerhalb des reduzierten Vereinslebens stattfinden durften.

Die aktiven Sängerinnen und Sänger, sowie die Vorstandschaft des Gesangvereins Lyra, wünschen allen Eschelbronner Bürgerinnen und Bürgern eine frohe und gesegnete Weihnachtszeit, sowie einen gesunden Start in das Jahr 2021 - in der Hoffnung diesen Virus, der uns alle belastet und Sorgen bereitet, 2021 mit medizinischem Fortschritt in den Griff zu bekommen.

Es möge der Wunsch aller Menschen in Erfüllung gehen, dass der Bewegungsraum auf dieser Welt wieder frei für alle unsere Wege ist, die wir gerne gehen möchten.

Ihre Ursula Nussko



BUND / KUC

Hallo liebe KUC-Kinder!



Leider mussten wir das KUC-Treffen vom **8. Dezember 2020** wieder wegen der Corona-Pandemie absagen! Wir hoffen es geht euch Allen gut und wünschen euch und euren Eltern, trotz allem, schöne

Weihnachtstage und einen gesunden Rutsch ins Neue Jahr!

Wie es im nächsten Jahr weitergeht wissen wir noch nicht, aber wir informieren euch!

Bis bald

Eure Betreuer Doris, Petra und Harald



BUND Eschelbronn

Aus gegebenem Anlass kann das Monatstreffen im Dezember samt Weihnachtsfeier nicht stattfinden.

Wir wünschen allen einen besinnlichen Advent.



Siedlergemeinschaft Eschelbronn

e-mail: sg-eschelbronn@verband-wohneigentum.de
<http://www.verband-wohneigentum.de/sg-eschelbronn/>;
<https://www.verband-wohneigentum.de/baden-wuerttemberg>

Tipps und Tricks von der Gartenberatung des Verbandes Wohneigentum

Ziergarten

Ein alter Brauch besagt, dass am **Barbaratag**, dem 4. Dezember, geschnittene Obstzweige, zum Beispiel Apfel, Kirsche, Mandel, Pfirsich oder Zierquitten, zu Weihnachten blühen. Damit die Blütenknospen auch sicher aufgehen, ist ein mehrstündiges Bad der Zweige im warmen Wasser hilfreich. Bevor die Zweige endgültig ins Vasenwasser gestellt werden, sorgt ein erneutes Anschneiden für offene Leitungsbahnen. Frischhaltungsmittel fördern die Wasseraufnahme und verhindern Bakterienbildung im Vasenwasser.

Verwelkte **Blütenstauden** und trockene Ziergräser schmücken auch jetzt noch den Garten, besonders wenn sie Schneemützen tragen oder mit glitzerndem Raureif überzogen sind. Die abgestorbenen Pflanzenteile sind außerdem ein wirkungsvoller Winterschutz für die Pflanze und ein sicherer Unterschlupf für Insekten. Warten Sie bis Anfang März mit dem Rückschnitt.

Der **Rasen** braucht jetzt Ruhe, das Betreten verursacht Schäden. Mit jedem Schritt verdichtet sich der feuchte Boden etwas stärker und die Zellen des Grases brechen bei Frost wie Glas. Auch taugt der Rasen nicht als Lagerplatz für geräumten Schnee, denn die Last würde das Gras erdrücken.

Unter **Trockenheit** leiden Nadelgehölze und alle anderen immergrünen Pflanzen, weil sie auch im Winter Wasser verdunsten und im gefrorenen Boden keine Feuchtigkeit aufnehmen können. Besonders gefährdet sind jüngere Pflanzen, die noch nicht tief eingewurzelt sind. Es ist notwendig, diese Pflanzen in frostfreien Perioden zu gießen.

Das Holz der **Strauch-Pfingstrose (Paeonia suffruticosa)** ist spröde und kann bei größerer Schneelast auseinanderbrechen. Ein Zusammenbinden der Krone gibt den Zweigen Halt.

Aber auch säulenförmige und kugelige Nadelholzgewächse können durch Schneelast ihre Form verlieren.

Terrassenpflanzen im Überwinterungsquartier beanspruchen unsere Aufmerksamkeit, damit ein **Schädlingsbefall** möglichst in den Anfängen erkannt wird. Das ist gar nicht so einfach, denn Weiße Fliege, Thrips und Rote Spinne halten sich gerne versteckt auf den Blattunterseiten auf.

Bei Befall muss nicht gleich zu chemischen Pflanzenschutzmitteln gegriffen werden. Wenn nur wenige Schädlinge vorhanden sind, können diese mit einem feuchten Tuch abgewischt werden. Ein stärkerer Befall konzentriert sich häufig nur auf einzelne Triebspitzen, die dann abgeschnitten und in der Restmülltonne entsorgt werden sollten. Ist der Befall noch in den Anfängen, dann lassen sich Weiße Fliegen auch mit einer beleimten Gelbtafel und Thripse mit klebrigen Blautafeln abfangen. Rote Spinne fühlt sich bei trockener Luft wohl. Sie vermehrt sich schlagartig und wegen ihrer geringen Größe oft unbemerkt. Bei Befall hält tägliches Besprühen der Blattunterseiten mit Wasser die Spinnmilben kurz.

Wolfgang Roth

Quelle:

Webseite www.gartenberatung.de des Verbandes Wohneigentum

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinde Eschelbronn

Ev. Pfarramt, Neidensteiner Str. 7,
74927 Eschelbronn, Pfarrer Ralf Krust,
Tel. 06226/41856 - Email: eschelbronn-neidenstein@kbz.ekiba.de,
www.kirche-eschelbronn-neidenstein.de

Pfarrbüro Öffnungszeiten:

Di. 9.00 Uhr - 11.00 Uhr + Do. 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Jugendreferentin: Heidi Butschbacher

Email: jugendreferentin@kirche-eschelbronn-neidenstein.de

Kirchliche Nachrichten ab So. 13. Dezember 2020

Sonntag, 13.12.

3. Advent

09.00 Uhr Winterkirche; Kollekte: Brot für die Welt /
Pfarrer Ralf Krust

10:10 Uhr Gottesdienst in Neidenstein / Pfarrer Ralf Krust

Dienstag, 15.12.

16.00 Uhr AB-Gemeinschaft

Mittwoch, 16.12.

06.00 Uhr TauFRISCH - Gebets-Gottesdienst im Gemeindehaus Eschelbronn

17.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Eschelbronn

20.00 Uhr Hauskreis mit Pfarrer Ralf Krust online

Donnerstag, 17.12.

18.30 Uhr Abendgebet im Gemeindehaus Neidenstein

Sonntag, 20.12.

4. Advent

10:10 Uhr Winterkirche; Kollekte: Brot für die Welt /
Prädikant Peter Martin

09.00 Uhr Gottesdienst in Neidenstein / Prädikant Peter Martin

Wochenspruch: Jesaja 40, 3.10

Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig.

Glaube als Wendepunkt

Die Hirten in der Weihnachtsgeschichte sind Wegbereiter für das Christuskind. Aber erst in der persönlichen Begegnung mit dem Christuskind im Stall erlebten die Hirten, dass Glaube eben nicht nur äußere Formen und Rituale war.

Sie kannten ja auch die religiösen Sitten und Traditionen, die Religion, die in ihrer Kultur verankert war, Der Gott, der für die Hirten auf dem Feld noch fern und unnahbar wirkte, den sie Tempeln und Priestern zugeordnet hatten, der sich scheinbar nicht für ihre Lebensrealität zu interessieren schien, hatte sie ganz persönlich eingeladen, ihm im Stall an der Krippe zu begegnen.

Im Stall sahen sie Jesus mit ihren eigenen Augen und verstanden zum ersten Mal, dass dieser Gott, den sie bisher nur aus den Erzählungen und Festen ihres Umfeldes kannten, ihnen ganz nahegekommen war. Diese eine Begegnung machte für sie den ganzen Unterschied aus. In dieser Begegnung wurde aus dem »religiösen« Glauben der anderen plötzlich ihr ganz persönlicher, »Ich hatte von dir nur vom Hörensagen vernommen; aber nun hat mein Auge dich gesehen« (Hiob 42,5).

Vielleicht geht es Ihnen ähnlich wie den Hirten, als sie noch auf ihrem Feld die Schafe hüteten. Sie bannen die christlichen Feste und Traditionen ganz gut. Sie feiern Weihnachten und gehen vielleicht an diesem Tag in einen Gottesdienst, aber eine persönliche Begegnung haben Sie noch nicht erlebt.

Dann möchten wir Sie einladen, Ihr gewohntes Umfeld zu verlassen und wie die Hirten zu prüfen, »was an der Botschaft eigentlich dran ist«. Finden Sie heraus, dass Gott, so wie er den Hirten im Stall begegnet ist, auch Ihnen ganz persönlich in Ihrer Welt begegnen möchte, dass er Ihre Welt bestens kennt und mit Ihren ganz persönlichen Herausforderungen und Gedanken vertraut ist. Lassen Sie sich von den Hirten daran erinnern: Glaube ist für Sie, ganz persönlich.

Mehr unter

www.kirche-eschelbronn-neidenstein.de/24x-weihnachten-neu-erleben

Pfarrer Ralf Krust

Termine - kurzfristige Änderungen möglich

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der momentanen Situation kurzfristige Terminänderungen möglich sind. Bitte beachten Sie unsere Ankündigungen sowie die Informationen auf unserer Homepage. Gerne können Sie uns auch anrufen.

Büchertisch im Pfarramt

Büchertisch bis 20.12.2020 „geöffnet“: Losungen Normal- und Großschrift, Neukirchener Kalender, Leben ist mehr, Licht und Kraft können weiterhin im Pfarramt erworben werden. Kommen Sie einfach während den Öffnungszeiten vorbei, bestellen Sie telefonisch vor oder bedienen Sie sich nach den 10:10Uhr-Gottesdiensten in Eschelbronn und Neidenstein.

Winterkirche

Wir begrüßen Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten im ev. Gemeindehaus Eschelbronn.

Gottesdienste II

Bitte beachten Sie die Besonderheiten des Infektionsschutzkonzeptes unter www.kirche-eschelbronn-neidenstein.de/gottesdienste oder als Aushang am Eingang der Kirchen.

Persönliche Gespräche

Für persönliche Gespräche steht Pfarrer Krust weiterhin am Telefon gerne zur Verfügung. Nutzen Sie hierzu auch unseren Anrufbeantworter, Pfarrer Krust ruft Sie zurück.

Predigten

Sonntagspredigten finden Sie auf unserer Homepage, in den Schriftenboxen bei den Kirchen oder wir bringen Ihnen diese auch gerne nach Hause. Kontaktieren Sie uns telefonisch oder per Mail (predigtabo@krust.de).

Beten verbindet

Die Glocken der Kirchen läuten täglich morgens, mittags und abends, um den Tag zu strukturieren. Nutzen Sie dies für ein Gebet zum Tagesbeginn, ein Mittagsgebet und ein Abendgebet. Vorschläge dazu finden Sie auf unserer Homepage.

Außerdem läuten die Glocken der Evangelischen Kirche jeden Abend um 19.00 Uhr für drei Minuten. Sie rufen auf zum persönlichen Gebet zuhause. Dazu können Sie z.B. eine Kerze ins Fenster stellen. Oder Sie singen am offenen Fenster jetzt in der Adventszeit das Lied "Macht hoch die Tür". Damit zeigen wir uns verbunden mit den Menschen in unserer Umgebung und den Kranken, Einsamen und Trauernden.

„O wohl dem Land, o wohl der Stadt, so diesen König bei sich hat. Wohl allen Herzen insgemein, da dieser König ziehet ein. Er ist die rechte Freudensonn, bringt mit sich lauter Freud und Wonn. Gelobet sei mein Gott, mein Tröster früh und spat.“

Gebetsnetz

Vertrauensvolle Beter aus unseren Gemeinden bringen ganz anonym und vertraulich Ihre Gebetsanliegen unterstützend vor Gott. Gesammelt werden Ihre Anliegen bis Montagabend bei Christina Hilbel Tel.Nr. 42 95 71, im Gebetskästchen in der Kirche oder unter gebetsnetz@kirche-eschelbronn-neidenstein.de.

Evangelische Kirchengemeinde Eschelbronn

300 Weihnachtspäckchen gingen auf die Reise in die Ukraine
Zur „Weihnachtspäckchen-Aktion“ hatte die Kirchengemeinde Eschelbronn/Neidenstein auch in diesem Jahr wieder aufgerufen und dem Aufruf sind viele Gemeindeglieder gefolgt und haben fleißig Weihnachtspäckchen geschnürt.

Nach dem Motto „Sei dabei und pack mit“ wurden im Pfarramt und in den Gottesdiensten insgesamt 300 Päckchen speziell für Kinder und für Senioren in der Ukraine abgegeben, denn dort müssen viele Menschen ohne Weihnachtsgeschenke auskommen. „Dazu kommen noch rund 1500 Euro an Geldspenden“ sagt Pfarramtssekretärin Sabine Grab, die die Aktion maßgeblich koordinierte.



ev. Kirch Bild 01: Carolin Fiedler, Walter Hartmann, Sabine Grab und Pfarrer Ralf Krust (v.l.) schicken die Weihnachtspäckchen auf die Reise in die Ukraine

Für Kinder wurden Süßigkeiten, Hygieneartikel, Schreibwaren, Spielzeug und wärmende Kleidungsstücke zusammengetragen und bei den Senioren dachte man in erster Linie an haltbare Lebensmittel und ebenfalls an warme Bekleidung.

Alkohol, Zigaretten und Glaswaren waren von der Aktion ausgeschlossen.

Das alles sorgfältig in einem normalen Schuhkarton verpackt und geschnürt, damit es vom Zoll gegebenenfalls geöffnet werden kann, ging die wertvolle Fracht jetzt auf die Reise.

Aus der evangelischen Kirchengemeinde Weinheim-Hohensachsen waren Carolin Fiedler und Walter Hartmann mit ihren Fahrzeugen angereist, die bis unters Dach mit den Päckchen beladen wurden.



Ev. Kirch Bild 02: In der Garage des evangelischen Pfarramts wurden die Päckchen zwischenzeitlich bis zum Abtransport gelagert

Nächste Station der Fracht wird dann Freiburg sein, wo das „S`Einlädele“ seit 25 Jahren gezielte und unbürokratische Aufbauhilfe in der Ukraine leistet. Von dieser Organisation wurde auch die „Ukraine-Not-Hilfe“ ins Leben gerufen. Mit LKW werden die Weihnachtspäckchen dann von Freiburg aus so rechtzeitig in die Ukraine befördert, dass sie pünktlich zu Weihnachten dort unter dem Weihnachtsbaum liegen.

Von Pfarrer Gerhard Eckert, der im vergangenen Jahr in Ruhestand ging, wurde diese Aktion im Schreinerdorf vor einigen Jahren eingeführt, die jetzt von Pfarrer Ralf Krust nahtlos fortgesetzt wird.

„Solch eine gute Aktion kann man nur unterstützen“ sagt er und packt beim Verladen der Päckchen mit an.

Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Waibstadt

So sind wir für Sie erreichbar:

Tel. 07263-40921-0,

Sprechzeiten: Mo, Die, Do, Fr 9.00 - 12.00 Uhr,
Die 14.30 - 17.00 Uhr, Do 14.30 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Homepage: www.se-waibstadt.de

In seelsorglichen Notfällen: Tel. 07263-40921-29
Bitte ggf. auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen und Ihre Nummer hinterlassen.

Kath. Gemeinde Eschelbronn / Neidenstein

Sonntag 13. Dezember 2020

08.45 **Neidenstein** **Messfeier** (Pfarrer Maier)
mit Einführung des Gemeindeteams

10.15 **Eschelbronn** **Messfeier** (Kaplan Elekwachi)

11.45 **Eschelbronn** **Tauffeier** (Pfarrer Maier) des Kindes Mina Maria Bauer, Eschelbronn

Dienstag 15. Dezember 2020

18.00 **Eschelbronn** **Messfeier** (Pfarrer Vogelbacher)

Samstag 19. Dezember 2020

18.00 **Eschelbronn** **Messfeier** (Pfarrer Vogelbacher)

Sonntag 20. Dezember 2020

10.15 **Neidenstein** **Messfeier** (Pfarrer Vogelbacher)

Einladung zu den Bußgottesdiensten im Advent

„Der rote Faden“

Nutzen Sie die Gelegenheit, in einem unserer Bußgottesdienste zur Ruhe zu kommen, sich zu besinnen und Gott für all das Stückwerk in Ihrem Leben um Vergebung zu bitten. Die Feiern der Bußgottesdienste finden an folgenden Tagen statt:

Sonntag, 13.12.2020, 18.00 Uhr, Neckarbischofsheim

Freitag, 18.12.2020, 18.30 Uhr, Spechbach.

Herzliche Einladung!

Gemeindereferentin Carola von Albedyll

Erfassung der Kontaktdaten unserer Gottesdienstbesucher und Maskenpflicht

Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir von unseren Gottesdienstbesuchern Name und Adresse oder Telefonnummer notieren müssen. Dies schreibt die neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vor. Außerdem besteht Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist derzeit noch zu den regulären Sprechzeiten geöffnet. Wir möchten Sie jedoch eindringlich bitten, nur in dringenden Angelegenheiten persönlich vorbei zu kommen, um sich und uns hier im Büro zu schützen. Wenn möglich kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail - Kontaktdaten siehe oben. Wir möchten auch weiterhin für Sie da sein können.

In den Weihnachtsferien (vom 23.12.2020 bis 08.01.2021) bleibt das Pfarrbüro bis 03.01.2021 geschlossen. In der Woche vom Montag, 04.01.2021, sind wir zu den Feriensprechzeiten für Sie da, d.h. am Donnerstagnachmittag, 07.01.2021, ist das Büro nicht besetzt. Ab Montag, 11.01.2021, gelten dann wieder die üblichen Sprechzeiten (siehe oben).

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund!

Die Eschelbronner Sternsinger informieren:

Liebe Sternsinger-Freunde, liebe Eschelbronner Gemeinde!

In diesem Jahr ist vieles anders, viele Menschen kämpfen um ihre Gesundheit, leiden körperlich, seelisch und finanziell unter der Corona-Pandemie. Aber gemeinsam, mit allen Eschelbronnern versuchen wir Wege zu finden, den Kindern der „EINEN WELT“ zu helfen. Gerade in dieser turbulenten Zeit ist der Segen, „**Christus segne dieses Haus**“ der Sternsinger eigentlich wichtiger denn je.

Der Segen bedeutet den Schutz und die Kraft Gottes zuzusprechen. Wir können Sie und Euch jedoch in diesem Jahr 2020/2021 leider nicht persönlich besuchen.

Trotzdem sammeln wir für Kinder auf der ganzen Welt, die besonders unter den Folgen der Corona-Krise leiden.

Egal ob klein oder groß: Jeder Beitrag zählt!

Hier in Eschelbronn bieten wir Ihnen/Euch verschiedene sichere Wege an zu spenden.

1. Möglichkeit:

Digitale Form zu spenden unter www.sternsinger.de „**Jetzt spenden**“ für Corona-Hilfe weltweit. Spenden für Sternsinger Eschelbronn unter <https://spenden.sternsinger.de/zOJXjfw>

2. Möglichkeit:

Sie geben ihre Spende in Sternsinger-Spendentütchen.

Diese erhalten Sie ab 20.12.2020 am Ausgang der Katholischen Kirche Eschelbronn und können diese auch dort nach jedem Gottesdienst wieder abgeben.

Wenn Sie den Haussegens wünschen, wird Ihnen ein erwachsener Sternsingerhelfer, in der Zeit vom 2.1. - 8.1.2021 gerne den Segen an die Haustüre schreiben. Bitte schreiben Sie dann ihren Namen und Adresse auf das Spendentütchen.

3. Möglichkeit:

Sollten die ersten beiden Möglichkeiten für Sie nicht in Frage kommen, so können Sie sich in dringenden Fällen telefonisch bei Frau Beate Butschbacher (Tel 06226/44314) melden.

Wir werfen Ihnen/Euch das Spendentütchen auf Wunsch ein. Ebenso schreiben erwachsene Sternsingerhelfer den Haussegens dann an Ihre Tür.

Herzlichen Dank für die Unterstützung, Gottes Segen sei mit Ihnen/Euch!

Eure Eschelbronner Sternsinger

Weitere Informationen finden Sie in unserem Pfarrbrief, der in der Kirche ausliegt, und auf unserer Homepage: www.se-waibstadt.de

Neuapostolische Kirche

Datum	Tag	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung
So.	13.12.	09.00 Uhr	Eschelbronn	Gottesdienst 3. Advent
Mi.	16.12.	20.00 Uhr	Eschelbronn	Gottesdienst

Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Aufgrund des begrenzten Platzangebotes in der neuapostolischen Kirche Eschelbronn und der besonderen Hygiene-Maßnahmen wegen der Corona-Pandemie bitten wir Sie, vor einem Gottesdienstbesuch Kontakt mit dem Gemeindevorsteher aufzunehmen.

Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf www.nak-heidelberg.de/eschelbronn

Unsere Kirche befindet sich in der Neidensteiner Str. 39 in 74927 Eschelbronn.

Weitere Informationen über unsere Gemeinde finden Sie im Internet unter: <http://www.nak-heidelberg.de/eschelbronn>

Kein (PRINT)Portal sondern Regional!

Wir setzen farbige Akzente für die Metropolregion!

Unsere Druckproduktionen
gestalten wir maßgeschneidert für Ihren Erfolg! Nahezu alle Druckstücke fertigen wir bei Partnern in unserer Metropolregion, was heißt: ganz kurze Wege und Termine zum optimalen Preis für unsere Kunden. Eine Vielzahl kompetenter Spezialisten haben wir im direkten Umfeld und täglichen Zugriff. Somit bleibt die Wertschöpfung und Wirtschaftskraft komplett in der Region. Auch unsere Steuern zahlen wir hier.



Wir arbeiten aus Überzeugung regional – gerne auch für Sie!

Mit uns können Sie direkt reden!
☎ 0 62 26 - 99 39 0

Ihre Experten:
Uwe Schneider
Dennis Schneider
Kevin Bechtel

WerbeDruck Schneider • Meckesheim • www.wds-druck.de

5000

Amtsblatt-Ausgaben haben wir in den 10 Jahren der Zusammenarbeit mit dem GVV Elsenzthal produziert.



Heiner Rutsch, Jörg Albrecht, Uwe Schneider (Geschäftsführer WDS), Hans-Jürgen Moos, Florian Baldauf, Guntram Zimmermann im Jahre 2011

Ende des Jahres 2010 waren es die Bürgermeister Florian Baldauf (Eschelbronn), Heiner Rutsch (Lob- bach), Jörg Albrecht (Mauer), Hans-Jürgen Moos (Meckesheim), und Guntram Zimmermann (Spech- bach) für den Gemeindeverwaltungsverband Elsenz- tal und Bürgermeister Jan Frey für die Gemeinde Schönbrunn mit ihren Ortsteilen Allemühl, Haag, Moosbrunn, Schönbrunn und Schwanheim die uns

zur Herstellung deren Amtsblätter ab dem 01.01.2011 beauftragten. Heiner Rutsch als damaliger Vorsitzen- der des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal erfüllte es neben allen seinen Kollegen in den Ver- bandsgemeinden mit Stolz, die Herstellung der kom- pletten Hefte zu 100% in den eigenen Verbandsge- meinden zu wissen. Ein Produkt aus der Region und das unverändert bis Heute.

Der Beginn

Amtsblatt – Neuer Verlag



Ab 01.01.2011 ist die Firma WerbeDruck Schneider (WDS) aus Meckesheim, Ortsteil Mönchzell, unser neuer Vertragspartner. Auch für die Gemeinde Schönbrunn produziert die Fa. WDS ab dem neuen Jahr das Amtsblatt. Unser Bild zeigt die Bürgermeister Jan Frey (Schönbrunn) und Heiner Rutsch (GVV Elsenzthal) sowie Geschäftsführer Uwe Schneider (WDS) nach der Vertragsunterzeichnung.

Unser erster Titel



Seit dem Jahr 2011 verlegen wir also nun die Amtsblätter des „Gemeindeverwaltungsverbands Elsenzthal“ mit den Gemeinden Eschelbronn, Mauer, Meckesheim, Lobbach und Spechbach sowie der „Gemeinde Schönbrunn“. Mit 50 Ausgaben in jedem Jahr sind wir wöchentlich in den Briefkästen der Abonnenten.

Gerne denken wir an die Anfänge zurück: die damals zuständigen Mitarbeiter (innen) wie Waltraud Echner in Eschelbronn, Michaela Oswald in Mauer, Sabrina Sortschan in Meckesheim, Edgar Knecht in Lobbach und Harald Steinhauser in Spechbach u.A. -machten uns diesen Einstieg leicht und standen gerade in der Anfangszeit mit Rat und Tat zur Seite. Herzlichen Dank an dieser Stelle dafür. Schnell stellte sich Routine ein bei der Herstellung der wöchentlichen Seiten und meine Mitarbeiter Kevin Bechtel, Alwin Katzenberger (pen.) u. Dennis Schneider schaffen dies bis Heute mit Ruhe und Gelassenheit auch in Streßsituationen pünktlich und ansprechendes Amtsblatt zu gestalten.

Somit erhalten sie genau Heute mit dieser Ausgabe unser 500. Amtsblatt welches wir gemeinsam mit unseren Auftraggebern -Ihren Wohngemeinden herstellen durften. Eine Zahl die uns selbst erstaunen ließ aber auch sehr stolz macht.

500



Herzlichen Dank
den Mitarbeiterinnen
und Mitarbeitern in
den Gemeinden, bei
unseren Partnern
CS-Media & MK Druck,
meinen Mitarbeitern
Kevin Bechtel &
Dennis Schneider sowie
den Austrägerinnen
und Austrägern für
Ihre tolle Arbeit
Woche für Woche!

Uwe Schneider
Geschäftsführer
WerbeDruck Schneider WDS

Hier noch einige Fakten dazu: Die Manuskripte erhalten wir seit dieser Zeit immer Dienstags gegen Mittag aus den einzelnen Rathäusern. Der Seitenaufbau mit Text und Bildern für alle Gemeinden geht unmittelbar in die Produktion in Meckesheim -bis spät in den Abend.

Grußwort des Verbandsvorsitzenden des Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal



Im Jahr 1973 haben sich die fünf Mitgliedsgemeinden Eschelbronn, Lobbach, Mauer, Meckesheim/Mönchzell und Spechbach zur intensiven kommunalen Zusammenarbeit entschieden und den Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal gegründet.

Ein Aufgabengebiet des Verbandes ist u.a. das informative gemeinsame Amtsblatt - ein aus dem Gemeindeleben nicht mehr wegzudenkender Bestandteil. Über Jahrzehnte hinweg hat es sich bestens bewährt, ist es doch neben den maßgeblichen amtlichen Nachrichten ein wichtiges Sprachrohr für Parteien, Vereine und Kirchen.

Die Firma Werbedruck Schneider aus Meckesheim produziert – seit 2011 als regionaler Verlag - ganz aktuell, gemeinsam mit dem GVV als Herausgeber, das 500. Amtsblatt.

Herzlichen Dank für die Kooperation und das reibungslose Miteinander.

Zu diesem Jubiläum gratulieren die Bürgermeister, die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden im GVV Elsenzthal recht herzlich und freuen sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit!

John Ehret

Verbandsvorsitzender
Bürgermeister der Gemeinde Mauer

Am Mittwoch wird der Feinschliff vorgenommen und etwaige notwendige Nachzügler im amtlichen Teil der Gemeinden ergänzt. Anschließend werden die aufgebauten redaktionellen Seiten den Gemeinden vorgelegt. Die Druckfreigabe erfolgt am frühen Nachmittag und die Reihenfolge des Heftes wird zusammen mit den inzwischen gebuchten Anzeigenseiten zusammengestellt. Nun drängt schon die Zeit, denn die Druckmaschinen müssen bis gegen 16 Uhr versorgt sein. Gedruckt wird bis spät in die Nacht Bogen für Bogen. Am frühen Morgen beginnt bereits das Falzen der Druckbögen in der Druckerei in Eschelbronn, das Heften der fertigen Broschüren die Kennzeichnung und das Banderolieren für die 39 Austräger. Schon während der Endverarbeitung machen sich unsere Fahrer mit den ersten fertigen Heften auf den Weg zu den Gemeinden. Am Donnerstag Nachmittag sind die Hefte in der Regel schon an die Austräger geliefert und diese beginnen mit der Verteilung. Woche für Woche das ganze Jahr wie am Schnürchen.



Warum sich Ihre Werbung in unseren Amtsblättern lohnt



WIR SIND ZUVERLÄSSIG

Seit dem Jahr 2011 verlegen wir die Amtsblätter des „Gemeindeverwaltungsverbands Elsenzthal“ mit den Gemeinden Eschelbronn, Mauer, Meckesheim, Lobbach und Spechbach sowie der „Gemeinde Schönbrunn“ mit ihren Ortsteilen Allemühl, Haag, Moosbrunn, Schönbrunn und Schwanheim.

HOHE LESERZAHLEN

Mit 50 Ausgaben in jedem Jahr sind wir wöchentlich in den Briefkästen der Abonnenten. Bei durchschnittlich angenommenen 2,5 Personen pro Haushalt erreichen Sie mit Ihrem Inserat in unseren Amtsblättern in jeder Woche nahezu 80 % der Haushalte und das zu einem attraktiven Preisniveau.

LANGE AKTUALITÄT

An den öffentlichen Stellen liegt ein Amtsblatt bis zum Erscheinen der neuen Ausgabe auf und wird über einen Zeitraum hinweg als Informationsquelle mehrmals genutzt.

Sie werben daher nicht zu einem Zeitpunkt sondern über einen Zeitraum hinweg (1 Woche).

Eine längere Erreichbarkeit der Leser mit Ihrem Inserat ist somit gewährleistet.

GÜNSTIG IM PREIS

Im Vergleich zu anderen Werbemedien herrscht bei den Amts- und Mitteilungsblättern ein sehr moderates Preisniveau in Relation zu den Kontakten.

Sie möchten weitere Budgetoptimierung? Wir erstellen Ihnen gerne ein individuelles Angebot für Doppelschaltung in beiden Amtsblättern oder gar Mehrfachschaltung über eine längere Laufzeit. Somit lassen sich Rabatte kombinieren.

Kontaktieren Sie uns, wir erstellen Ihnen Ihr einzigartiges Angebot.

HOHE LESERAKZEPTANZ

Ein Amtsblatt weist aufgrund seines amtlichen Inhalts einen offizielleren Charakter im Vergleich zu herkömmlichen Werbeblättern auf und genießt als Organ der jeweiligen öffentlichen Stelle eine hohe Akzeptanz unter der Bevölkerung. Sie finden daher mit Ihrem Inserat im Amtsblatt auch Zugang zu Haushalten, deren Briefkästen die Aufschrift „Bitte keine Werbung“ tragen.

Nahezu jeder Haushalt wird mit den Amts- und Mitteilungsblättern beliefert, so dass Sie fast jeden Haushalt im Zielgebiet erreichen und eine Vollabdeckung realisieren können!

MIT UNS ERREICHEN SIE IHRE KUNDEN

Aufgrund der Eigenständigkeit der Blätter hinsichtlich der verschiedenen Gemeinden ermöglicht Ihnen eine Anzeigenschaltung Zielgruppen- bzw. zielortgenaues Werben, so dass herkömmliche Streuverluste minimiert werden.



Bestellformular für das Amtsblatt des GVV Elsenzthal



Hiermit bestelle ich, ab sofort den Bezug des Amtsblattes "GVV Elsenzthal" zum Bezugspreis von derzeit halbjährlich 12,00 € mit wöchentlicher Zustellung an meine nachstehende Adresse im Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal.

Name, Vorname des Amtsblattbeziehers

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie das ausgefüllte Bestellformular

per Post an:

Werbedruck Schneider
Industriestraße 20
74909 Meckesheim

per Fax an:

062 26/99 39 19

per Mail an:

wds@wds-druck.de